

AUS POLITIK UND WISSENSCHAFT

Neuerungen im lateinamerikanischen und karibischen Integrationsrecht im Jahre 2006

Von *Waldemar Hummer*, Innsbruck

Einführung

Nachdem in dieser Zeitschrift zunächst die Grundzüge und Formen der wirtschaftlichen Integration in Lateinamerika und der Karibik systematisch aufbereitet wurden,¹ um auf dieser Basis in der Folge eine laufende jährliche Berichterstattung zu ermöglichen, wurde die Serie mit dem Integrationsbericht für das Jahr 2005² begonnen. Der gegenständliche Bericht für das Jahr 2006 setzt diesen Beginn fort und stellt die wichtigsten Ereignisse im Bereich der Regionalintegration in Lateinamerika und der Karibik dar, wobei er aber bewusst nicht nur den Integrationsbereich im engeren Sinn dokumentiert, sondern auch auf mit diesem mehr oder weniger eng verbundene Vorkommnisse eingeht.

Die Gliederung dieser Berichterstattung wird wiederum zunächst nach geographischen Räumen und den in ihnen ausgebildeten Integrationszonen vorgenommen, innerhalb der selben wird aber thematisch gruppiert. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse geben in der Zusammenschau einen guten Überblick über die Komplexität des Integrationsgeschehens in Lateinamerika und der Karibik – auch im Jahr 2006.

¹ *Hummer, Waldemar*, Integration in Lateinamerika und in der Karibik. Aktueller Stand und zukünftige Entwicklungen, in: VRÜ 2005, S. 6 ff.

² *Hummer, Waldemar*, Neuerungen im lateinamerikanischen und karibischen Integrationsrecht, VRÜ 2006, S. 66 ff.

I. Lateinamerika, allgemein

1. IV. EU-LAK-Gipfel in Wien

1.1. Vertiefung der biregionalen „strategischen Partnerschaft“ EU - Lateinamerika/Karibik

Einer der Höhepunkte der österreichischen EU-Präsidentschaft war am 12. Mai 2006 in Wien der IV. „EU-Lateinamerika/Karibik-Gipfel“³, der der Vertiefung der bi-regionalen „strategischen Partnerschaft“ zwischen beiden Kontinenten dienen sollte.⁴ Der dafür institutionalisierte Dialog vollzieht sich seit seinem Beginn im Jahre 1999 in Río de Janeiro in zwei Foren, und zwar zwischen der EU und der 18 Staaten umfassenden sog. „Río-Gruppe“ auf Außenministerebene und als Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten sowie aller Staaten Lateinamerikas und der Karibik. Innerhalb dieser sehr breit angelegten „strategischen Partnerschaft“ führt die EU des Weiteren noch spezielle Dialoge sowohl mit den einzelnen regionalen Präferenzzonen (CARICOM bzw. CSME, MERCOSUR, Comunidad Andina, MCCA bzw. SICA)⁵ als auch mit ausgewählten einzelnen Ländern der Hemisphäre (Chile und Mexiko).

Am 9. Dezember 2005 legte die Europäische Kommission dem Rat der EU und dem Europäischen Parlament eine neue Strategie für eine erweiterte „strategische Partnerschaft“ zwischen der EU und Lateinamerika vor.⁶ Der Rat nahm sie bei seiner Tagung am 27. Februar 2006 in seinen Schlussfolgerungen positiv auf. Gleichermaßen geschah am 27. April auch durch das Europäische Parlament. Es sprach sich ebenfalls für eine weitere Verstärkung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Europa und Lateinamerika aus (Pkt. 55 der Präambel).⁷

Einen Tag vor dem Gipfel trafen sich die Außenminister zu einem vorbereitenden Treffen, und zwei Tage später folgten verschiedene „bilaterale“ Treffen der EU mit Vertretern der einzelnen Integrationszonen bzw. Staaten aus der Region. Noch am Tag des Außenminis-

³ EU-LAK-Gipfel I: 28. bis 29. Juni 1999, Río de Janeiro; II: 17. bis 18. Mai 2002 Madrid; III: 28. bis 29. Mai 2004 Guadalajara; EU-LAK-Gipfel V geplant: 16. bis 17. Mai 2008 Lima.

⁴ Mit der Beteiligung von 60 Staaten (33 lateinamerikanische und karibische Staaten sowie 25 EU-Staaten samt den am 1. Januar 2007 beitretenen Staaten Rumänien und Bulgarien) war es eine der größten diplomatischen Veranstaltungen, die je in Wien stattgefunden haben. Aus innenpolitischen Gründen waren lediglich 3 der 27 europäischen und 5 der karibischen Staaten nicht durch ihre Staats- oder Regierungschefs vertreten.

⁵ Vgl. dazu Hummer (Fn. 1), S. 39 ff.

⁶ KOM(2005) 636 endg.

⁷ EP Doc. 2005/2241/INI.

tertreffens schloss die Europäische Kommission, vertreten durch ihre Kommissarin für Außenbeziehungen, *Benita Ferrero-Waldner*, mit dem „Iberoamerikanischen Generalsekretariat“ (Secretaría General Iberoamericana, SEGIB), das auf der XIV. Iberoamerikanischen Gipfelkonferenz von Salamanca vom 14./15. Oktober 2005 als oberstes Organ der „Iberoamerikanischen Gipfelkonferenzen“ eingerichtet wurde,⁸ auch ein *Memorandum über eine zukünftige verstärkte Zusammenarbeit* auf den Gebieten der Politik, der Wirtschaft und der Kultur.

Obwohl am 12. Mai 2006 die sog. „*Erklärung von Wien*“⁹ zustandekam, die einige neue Impulse zu geben versuchte, kann der IV. EU-LAK-Gipfel nicht als Erfolg bezeichnet werden:¹⁰ Es gelang nicht, die „strategische Partnerschaft“ auf die neuen Herausforderungen hin – man denke dabei nur an die wirtschaftspolitische Stabilität in der Region, die sich durch die „revolutionären“ Regime von *Hugo Chávez* in Venezuela und *Evo Morales* in Bolivien erschüttert sieht – auszurichten. Vor allem konnte das bereits seit über sieben Jahren verhandelte Assoziationsabkommen EU-MERCOSUR nicht abgeschlossen werden.¹¹ Immerhin messen die 60 am Gipfel vertretenen Staaten „dem Ziel, ein ehrgeiziges aber auch ausgewogenes Abkommen auszuhandeln, allergrößte Bedeutung bei“ (Punkt 31 Abs. 2).

1.2. Zusammenarbeit EU-MERCOSUR

Vier Jahre nach dem schon am 15. Dezember 1995 abgeschlossenen *Interregionalen Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem MERCOSUR*¹² begannen die Verhandlungen für ein wirtschaftliches und politisches Assoziationsabkommen. Der III. EU-LAK-Gipfel von Guadalajara (2004) hatte den Abschluss zum 31. Oktober 2004 vorgesehen. Das verhinderten die beiden massiven Streitpunkte eines präferentiellen Marktzugangs lateinamerikanischer Agrarprodukte zum EU-Binnenmarkt und die Beteiligung europäischer Unternehmen an ausgewählten Dienstleistungssektoren (u. a. im Bereich von Telekommunikation, Bank- und Postdienstleistungen sowie Seeverkehrsdiensten) im MERCOSUR.

⁸ Der Generalsekretär des SEGIB ist der frühere Präsident der BID, *Enrique Iglesias*; vgl. dazu *Hummer* (Fn. 2), S. 68f.

⁹ Text in: www.uealc.at; CELARE (Hrsg.), *Eurolat Especial*, No. 70 vom 26. Mai 2006, S. 19 ff.

¹⁰ *Kernic, Franz*, IV. EU-Lateinamerika/Karibik-Gipfel, 11.-13. Mai 2006 in Wien, in: *ÖMZ* 4/2006, S. 530 f. spricht sogar von einem „Gipfel der Zerissenheit“.

¹¹ Vgl. dazu CELARE (Hrsg.), *Eurolat. Número Especial “IV. Cumbre Unión Europea/América Latina Viena 2006. Fortalecimiento de la asociación estratégica birregional”*, Carta Informativa. No. 69, Santiago de Chile, 30 de abril de 2006.

¹² ABl. 1996, Nr. L 69, S.1 ff.; vgl. dazu KOM(1995) 504 endg. vom 23. 10. 2005.

Um den GATT-rechtlichen Voraussetzungen zu genügen – in einer regionalen Präferenzzone, hier einer *Freihandelszone* (FHZ) gem. Art. XXIV Abs. 8 lit. b) GATT, muss es zu einer Liberalisierung für „annähernd den gesamten (intrazonalen) Handel“ kommen¹³ – forderte die EU von den MERCOSUR-Mitgliedern einen Liberalisierungsgrad von 90% des intrazonalen Handels. Der MERCOSUR bot stattdessen die Liberalisierung bloß einiger Dienstleistungsbereiche an, forderte aber nach wie vor große Importquoten für ausgewählte landwirtschaftliche Produkte (Fleisch etc.) sowie eine völlige Liberalisierung bei landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten.¹⁴

Durch den argentinisch-uruguayischen Streit über die Errichtung von zwei Papierfabriken am Grenzfluss Río Uruguay¹⁵, die Forderung Uruguays¹⁶ und Paraguays, mit Drittstaaten noch eigenständig (Frei-)Handelsabkommen abschließen zu können sowie durch die „Politisierung“ im Gefolge des Beitritts Venezuelas zum MERCOSUR geriet der MERCOSUR letztens in immer stärkere Turbulenzen, womit er aber nicht nur an innerer Kohäsion, sondern der EU gegenüber auch an äußerer „bargaining power“ einbüßte.

Am 6./7. November 2006 startete in Rio de Janeiro eine neue Verhandlungs runde für ein Assoziationsabkommen EU-MERCOSUR. Sie könnte nach Ansicht des Leiters der Abteilung für Internationale Verhandlungen, *Regis Arslanian*, „bei gutem Willen, innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen werden“.¹⁷ Auch das EP nahm im September 2006 einen Bericht seines Ausschusses für internationalen Handel an, der einen raschen Abschluss des Assoziationsabkommens EU-MERCOSUR empfahl.¹⁸

¹³ Vgl. *Hummer, Waldemar/Weiss, Friedl*, Vom GATT '47 zur WTO '94. Dokumente zur alten und zur neuen Welthandelsordnung (1997), S. 791.

¹⁴ CELARE (Fn. 11), S. 4; Rat der EU Dok. 9340/06 (Presse 142) vom 13. Mai 2006.

¹⁵ Vgl. dazu nachstehend auf S. 89 ff.

¹⁶ Uruguay besteht darauf, im MERCOSUR – der noch keine geschlossene Zollunion ist – nach wie vor über eine autonome Außenhandelspolitik zu verfügen und daher auch ein Freihandelsabkommen mit den USA abschließen zu können; seit dem Treffen von Bush mit Vázquez im Mai 2006 in Washington laufen entsprechende Verhandlungen; vgl. dazu *Peña, Felix*, Para Uruguay, un eventual acuerdo con EE.UU. no afecta su interés en fortalecer el Mercosur, in: *El Cronista Comercial* (Buenos Aires), vom 23. August 2006; *Ruiz Caro, Ariela*, Uruguay entre el MERCOSUR y el TLC, in: *mercosur abc* vom 20. September 2006. Ein Freihandelsabkommen Uruguay-USA würde zwar nicht mit dem Vertrag von Asunción selbst, wohl aber mit der Dec. No. 32 des Rats aus dem Jahr 2000 des Mercosur kollidieren, da die Mitgliedstaaten des MERCOSUR in diesem Beschluss übereingekommen sind, präferenzielle Handelsverträge mit Drittstaaten nur *gemeinsam* zu verhandeln.

¹⁷ CELARE (Hrsg.), *Eurolat Nr. 72, agosto-octubre 2006*, S. 12.

¹⁸ Bericht des Ausschusses über internationalen Handel des EP „Über die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EU und dem Mercosur im Hinblick auf den Abschluss einer Interregionalen Assoziationsabkommens“ (2006/2035(INI)), vom 14. September 2006 (Berichterstatter: *Daniel Varela Suanzes-Carpegna*); EP A6-0302/2006; PE 376.310v02-00; RR/631606DE.doc.

1.3. Zusammenarbeit EU – Anden-Gemeinschaft

Mit dem 1969 gegründeten „*Anden-Pakt*“ (Pacto Andino, PA), durch das Protokoll von Quito vom 12. Mai 1987 bzw. in der Folge durch das „Änderungsprotokoll von Trujillo“ vom 10. März 1996¹⁹ in die „*Anden-Gemeinschaft*“ (Comunidad Andina, CAN) umgewandelt,²⁰ hatte am 17. Dezember 1983 die EWG ein erstes *Kooperationsabkommen* geschlossen,²¹ am 23. April 1993 durch ein zweites *Rahmenabkommen* über die Zusammenarbeit²² ersetzt. Im Rahmen einer beim II. EU-LAK-Gipfel in Madrid (Mai 2002) getroffenen Übereinkunft konnten die EU und die Anden-Gemeinschaft am 15. Oktober 2003 ihre Verhandlungen über ein neues *Abkommen über einen politischen Dialog*²³ und *wirtschaftliche Zusammenarbeit* erfolgreich abschließen. Es wurde am 15. Dezember 2003 in Rom unterzeichnet.²⁴ Auf dem III. EU-LAK-Gipfel in Guadalajara (Mai 2004) vereinbarten EU und CAN die Ausarbeitung eines präferentiellen Assoziationsabkommens zwischen beiden Integrationsblöcken, wozu die Anden-Gemeinschaft im Jänner 2005 auch einen eigenen Evaluierungsprozess ihres eigenen Integrationsstandes einleitete. Dieser Evaluierungsprozess wurde am 11. November 2005 abgeschlossen. Er war an sich positiv verlaufen, obwohl die Anden-Gemeinschaft noch immer keinen eigenen Außenzolltarif (Arancel Externo Común) einzurichten vermocht hatte. Der – noch näher darzustellende – Austritt Venezuelas²⁵ gestaltete die Verhandlungen aber grundlegend um; sie müssen neu aufgenommen werden.

1.4. Zusammenarbeit EU-Zentralamerika

Was wiederum die Zusammenarbeit zwischen der EU und *Mittelamerika* betrifft – in diesem Raum sind mehrere Integrationszonen ausgebildet, wie z. B. der „*Gemeinsame Zentralamerikanische Markt*“ (Mercado Común Centroamericano, MCCA) und das „*Zentral-*

¹⁹ Das Protokoll von Trujillo trat am 3. Juni 1997 in Kraft; vgl. dazu *Da Cruz Vilaça, José Luis-Sobrino Heredia, José Manuel Del Pacto Andino a la Comunidad Andina: El Protocolo de Trujillo de 10 de marzo de 1996. Simple reforma institucional o profundización en la integración subregional?*, in: *Gaceta Jurídica de la CE y de la Competencia* (GJ), Serie D-26, noviembre de 1996, S. 97ff.

²⁰ *Hummer* (Fn. 1), S. 47f.; *Hummer, Waldemar*, Demokratiesicherungsklauseln in regionalen Präferrenzzonen – Europäische versus lateinamerikanische Praxis, in: *JRP* 3/2001, S. 185 ff. (200).

²¹ *ABl.* 1984, Nr. L 153, S. 2ff.; in Kraft getreten am 1. Februar 1987.

²² *ABl.* 1998, Nr. L 127, S. 11.

²³ Vgl. dazu allgemein *Hummer*, Demokratiesicherungsklauseln (Fn. 20), S. 206 f.

²⁴ <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lrb/r14008.htm>

²⁵ Vgl. dazu unten S. 107 f.

amerikanische Integrationssystem“ (Sistema de Integración Centroamericano, SICA)²⁶ –, so besteht deren Grundlage zunächst auf dem 1984 in Costa Rica eingeleiteten „Dialog von San José“. Dazu kam im Jahre 1993 ein *Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit* zwischen der EWG und den (sechs) zentralamerikanischen Staaten²⁷ sowie im Dezember 2003 ein in Rom unterzeichnetes „*Abkommen über Politischen Dialog und Zusammenarbeit*“²⁸, das das erste Assoziationsabkommen der EU mit einer lateinamerikanischen Staatengruppe überhaupt darstellte. Am IV. EU-LAK-Gipfel in Wien kamen beide Seiten nunmehr überein, Gespräche über den Abschluss eines eigenen Assoziationsabkommens zu beginnen zwecks Bildung einer Freihandelszone. In diesem Zusammenhang erklärten die zentralamerikanischen Staaten, dass sie für bereits 97% aller Produkte eine Zolltarifharmonisierung herbeiführen könnten und es lediglich bei den drei sensiblen Produktgruppen Kaffe, Milchprodukte und Zucker noch gewisse Probleme gebe. Bis zum 31. Dezember 2006 sollte die Zollunion aber geschlossen sein.

1.5. Zusammenarbeit EU-Karibik

Was die Zusammenarbeit der EU mit den Staaten der *Karibik* betrifft, so erfolgt sie – als Form der Entwicklungshilfe – zum einen auf der Ebene des CARIFORUM und zum anderen – als wirtschaftliche Kooperation – auf der Ebene der Zusammenarbeit zwischen der EU und der CARICOM bzw. der CSME. Das CARIFORUM wurde 1992 von den 15 karibischen Staaten, die sich innerhalb der AKP-Staaten im Rahmen des Lomé- (1975 ff.) bzw. Cotonou-Abkommens (2000)²⁹ befinden – das sind die 12 CARICOM- bzw. CSME-Staaten sowie Surinam, Haiti und die Dominikanische Republik – mit dem Ziel geschaffen, die seitens der EU geleistete Entwicklungshilfe optimal zu koordinieren.³⁰ Einmal pro Jahr kommt es zu einem formellen Dialog zwischen dem CARIFORUM und der Europäischen Kommission.³¹

²⁶ Vgl. dazu *Hummer* (Fn. 1), S. 25, 54 f.; *Hummer, Waldemar- Henning, Kristin*, Hundert Jahre völkerrechtliche (Schieds-)Gerichtsbarkeit in Zentralamerika (2006), S. 22 ff.

²⁷ ABI. 1999, Nr. L 63, S. 39 ff.; vgl. dazu Rat der EU Dok. 9337/06 (Presse 139) vom 13. Mai 2006.

²⁸ KOM(2003) 677 endg.

²⁹ Vgl. *Hummer, Waldemar*, Die räumliche Erweiterung des Binnenmarktrechts, in: *Hatje, Armin* (Hrsg.), Das Binnenmarktrecht als Daueraufgabe, Europarecht Beiheft 1/2002, S. 126 ff.

³⁰ Im Gesamten leistet die EU für Lateinamerika und die Karibik Entwicklungshilfe in Höhe von 468 Mio. €.

³¹ Rat der EU Dok. 9338/06 (Presse 140) vom 13. Mai 2006.

1.6. Länderspezifische Zusammenarbeit: Chile, Mexiko

Das schon am 18. November 2002 geschlossene *Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits*³² trat erst am 1. März 2005 in Kraft. Erweiterungsbedingt wurde am 10. Mai 2005 ein entsprechendes Protokoll zur Ausdehnung des Assoziationsabkommens auf die zehn neuen Mitgliedstaaten abgeschlossen.³³ Daneben kam im September 2002 auch ein Übereinkommen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft und Forschung zustande.³⁴

Dem mit Mexiko zunächst 1991 getroffenen *Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit* folgte am 8. Dezember 1997 das *Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits*.³⁵ Erstmals in dieser Form überhaupt zwischen der EG und einem lateinamerikanischen Land abgeschlossen, trat es am 1. Oktober 2000 in Kraft. Das Abkommen richtet eine Freihandelszone für den Waren- und Dienstleistungsverkehr ein, etabliert ein System öffentlicher Auftragsvergabe, liberalisiert den Zahlungs- und Kapitalverkehr und enthält ein eigenes Wettbewerbsrecht sowie auch Normen zum Schutz geistigen Eigentums.³⁶

1.7. Gegengipfel

Parallel zum IV. EU-LAK-Gipfel gab es vom 11. bis 13. Mai 2006 den obligaten „*Alternativengipfel*“ (*Enlazando Alternativas 2*),³⁷ an dem über 300 Gruppierungen mit insgesamt 3.500 Personen teilnahmen.³⁸ Das Schlussdokument³⁹ dieses Gegengipfels registrierte mit großer Genugtuung einen von Greenpeace medienwirksam vor dem Gruppenphoto des offiziellen Gipfels in Szene gesetzten Auftritt einer argentinischen Sambakönigin,⁴⁰ der auf Umweltprobleme Lateinamerikas, die von europäischen Firmen verursacht seien, aufmerksam machen wollte.

³² ABl. 2002, Nr. L 352, S. 3 ff.

³³ ABl. 2005, Nr. L 144, S. 43 ff.

³⁴ Rat der EU Dok. 9339/06 (Presse 141) vom 13. Mai 2006.

³⁵ ABl. 2000, Nr. L 276, S. 45ff.

³⁶ Rat der EU Dok. 9336/06 (Presse 138), vom 13. Mai 2006.

³⁷ Der mittlerweile zweite „Gegengipfel“ nach dem Alternativgipfel zum III. EU-LAK-Gipfel in Guadalajara (2004); vgl. Fn. 3.

³⁸ Heldenstatus für Chávez und Morales in Wien, NZZ vom 15. 5. 2006, S. 2.

³⁹ Text in: CELARE (Hrsg.), *Eurolat Especial* (Fn. 9), S. 29 ff.

⁴⁰ Vgl. dazu *Hummer, Waldemar*, Der lange Arm von Greenpeace. Umweltprobleme am Río Uruguay, Lateinamerika Analysen Nr. 14, 2/2006, S. 207 ff.

2. Parlamentarische Versammlung Europa-Lateinamerika

Wie am IV. EU-LAK-Gipfel vereinbart, unterzeichneten Vertreter der Europäischen Parlaments (EP), des PARLATINO, des Anden-Pakt-Parlaments und des Zentralamerikanischen Parlaments am 5. August 2006 in Cartagena de Indias/Kolumbien die Gründungsakte der „*Asamblea Parlamentaria Eurolatinoamericana*“. Nicht vertreten waren bei dieser Gelegenheit das PARLASUR⁴¹ und das Karibische Parlament, die aber wünschen, in diesem Forum mitzuarbeiten.⁴²

Diese Parlamentarische Versammlung, die am 10. November 2006 in Brüssel zu ihrer ersten Plenarsitzung zusammentraf, setzt sich aus 120 – 60 europäischen und 60 lateinamerikanischen – Abgeordneten, sowie je 30 Stellvertretern, zusammen und wird von 2 Ko-Präsidenten (je ein Europäer und ein Lateinamerikaner) sowie 12 Vizepräsidenten geleitet. Sie verfügt über drei ständige Kommissionen: für politische Angelegenheiten, für wirtschaftliche Angelegenheiten und für soziale, migrationspolitische und sonstige Angelegenheiten. Diese „Parlamentarische Versammlung Europa-Lateinamerika“ tritt an die Seite der bereits bisher ausgebildeten zwei *Interparlamentarischen Delegationen* des EP für Lateinamerika und die Karibik, nämlich eine für „*Zentralamerika und Mexiko*“ und eine andere für „*Südamerika*“.

3. (Nichtständiger) Sitz im Sicherheitsrat der VN

Gem. Res. 1991 der GV der VN (XVIII) vom 17. Dezember 1963⁴³ werden die zehn nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates (SR) der Vereinten Nationen (VN) von der Generalversammlung (GV) (mit Zweidrittelmehrheit) – nach *Ländergruppen* – gewählt. Dabei entfallen auf die lateinamerikanische/karibische Ländergruppe zwei Sitze.

Venezuela versuchte 2006, obwohl es bereits dreimal als nicht-ständiges Mitglied in den SR gewählt worden war, durch eine neuerliche Kandidatur sein politisches Gewicht im Allgemeinen und im MERCOSUR im Speziellen zu vergrößern. Neben Venezuela bewarb sich das von den USA unterstützte Guatemala um den (zweiten) Sitz für die lateinamerikanische Ländergruppe⁴⁴. Im ersten Wahlgang am 16. Oktober 2006 schafft Guatemala mit 109 zu 76 Stimmen deutlich besser ab als Venezuela. In der sechsten Runde gab es mit

⁴¹ Dazu noch unten S. 88 ff.

⁴² CELARE (Hrsg.), *Eurolat* Nr. 72, agosto-octubre 2006, S. 10.

⁴³ GV-Res. 1991 (XVIII), Ziff. 3; *Neuhold, Hanspeter / Hummer, Waldemar / Schreuer, Christoph* (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. 2 – Materialienteil, 4. Aufl. 2004, S. 95 (Dok 35).

⁴⁴ Peru war bereits früher für die Periode 2005-2007 als nichtständiges SR-Mitglied gewählt worden.

jeweils 93 Stimmen – zum ersten und auch einzigen Mal – einen Gleichstand und der neunte Durchgang endete wieder mit 110 Stimmen für Guatemala und bloß 77 für Venezuela. Nach sechzehn Tagen und insgesamt 48 (!) Wahlgängen wurde schließlich der Kompromisskandidat Panama gewählt,⁴⁵ nachdem am 3. November der Vorsitzende des aus 34 Staaten bestehenden „Grupo de Estados Latinoamericanos y Caribeños“ (GRULA) dem Präsidenten der GV mitgeteilt hatte, Guatemala und Venezuela hätten ihre Kandidaturen zugunsten Panamas zurückgezogen.

Dies war die bisher dritt längste Wahlprozedur für ein SR-Mitglied. 1979 war es zur bisher längsten diesbezüglichen Wahlauseinandersetzung gekommen – auch damals war es um einen lateinamerikanischen Kandidaten gegangen: Kuba und Kolumbien lieferten einander in 155 (!) Wahlgängen über zehn Wochen (!) hindurch ein knappes Kopf-an-Kopf-Rennen, bis am 7. Januar 1980 schließlich der Kompromisskandidat Mexiko gewählt wurde.⁴⁶ Bereits 1960 war es einmal zu 52 Wahlgängen gekommen, im Gefolge derer die GV über einkam, beiden Kandidaten – Polen und Türkei – jeweils (nur) eine einjährige Funktionsperiode im SR der VN zu konzedieren.

Was in diesem Zusammenhang das Stimmverhalten der MERCOSUR-Mitgliedstaaten und der „assoziierten“ Staaten des MERCOSUR betraf, so sagten die vier Präsidenten der MERCOSUR-Staaten Venezuela ihre Unterstützung zunächst anlässlich der Unterzeichnung des Beitrittsprotokolls Venezuelas zum MERCOSUR in Caracas am 4. Juli 2006 zu⁴⁷ und erneuerten dieses Versprechen auf ihrer Gipfelkonferenz in Córdoba/Argentinien am 21. Juli 2006. Chile, als früherer Beobachter und nunmehriger „assozierter Staat“ des MERCOSUR,⁴⁸ enthielt sich bei den Abstimmungen stets der Stimme.

⁴⁵ Im 48. Wahlgang erhielt Panama 164 (von 189 gültigen) Stimmen, Venezuela 11, Guatemala 4 und Barbados 1 Stimme. Die Zwei-Drittel-Mehrheit betrug dabei 120 Stimmen.

⁴⁶ Wahlkrimi um lateinamerikanischen Sitz im Sicherheitsrat geht weiter, in: Wiener Zeitung vom 18. Oktober 2006, S. 8.

⁴⁷ Dazu noch unten S. 85 ff.

⁴⁸ Dazu noch unten S. 85 ff.

II. Südamerika

1. MERCOSUR

1.1. Eintritt Venezuelas in den MERCOSUR

Der MERCOSUR ist als „Übereinkommen zur wirtschaftlichen Ergänzung“ (Acuerdo de Complementación Económica, ACE) Nr. 18 eine „subregionale“ Integrationszone⁴⁹ innerhalb der „Lateinamerikanischen Integrations-Assoziation“ (Asociación Latinoamericana de Integración, ALADI) (1980)⁵⁰ woraus die Bestimmung des Art. 20 seines Gründungsvertrages – des Vertrages von Asunción (1991)⁵¹ – erklärbar ist, gemäß derer der MERCOSUR (nur) denjenigen Staaten offensteht, die auch Mitglieder der ALADI sind. Neben einer Vollmitgliedschaft sieht der Vertrag von Asunción (1991) bzw. die Decisión. No. 18/04 des Rates des Gemeinsamen Marktes⁵² aber auch einen „*assoziierten Status*“ für Drittstaaten vor, den bisher Chile (1996), Bolivien (1997), Peru (2003), Ekuador (2004), Kolumbien (2004) und Venezuela (2004) in Anspruch genommen haben. Venezuela ist der erste Mitgliedstaat der ALADI, der sich mit dieser Zwischenform nicht begnügt und daher (sofort) einen Beitrittsantrag zum MERCOSUR gestellt hat.

Die Erweiterung des MERCOSUR durch den Beitritt Venezuelas wird aber nicht die letzte sein. Auf der XXXI. Sitzung des Rates des MERCOSUR am 14./15. Dezember 2006 in Brasilia wurde auch über die Absicht Boliviens beraten, seinen aktuellen Status als assoziierter Staat in einen solchen der Vollmitgliedschaft umzuwandeln, ein Wunsch, der, so der brasilianische Außenminister *Celso Amorim*, bereits im ersten Halbjahr 2007 durch ein offizielles Beitrittsgesuch formalisiert werden soll.⁵³ Der ekuadorianische Präsident *Rafael Correa* erklärte daraufhin, auch er werde als eines seiner ersten Amtsgeschäfte einen Beitrittsantrag zum MERCOSUR relevieren.

Das Beitrittsgesuch der *Bolivarianischen Republik Venezuela* zum MERCOSUR⁵⁴ wurde vom „Rat Gemeinsamer Markt“ („Consejo Mercado Común“) des MERCOSUR mit Beschluss vom 8. Dezember 2005 zustimmend zur Kenntnis genommen. Nach einem gleich-

⁴⁹ Vgl. dazu *Hummer* (Fn. 1), S. 11ff.

⁵⁰ 20 ILM 1981, S. 672 ff.; vgl. *Hummer* (Fn. 1), S. 42f.

⁵¹ 30 ILM 1991, S. 1041ff.

⁵² MERCOSUR/CMC/Dec. No. 18/04 vom 7. Juli 2004 („Régimen de participación de los Estados asociados al MERCOSUR“).

⁵³ Interview mit Celso Amorim in: *Folha de São Paulo* vom 16. Dezember 2006.

⁵⁴ Solicitud de Adhesión de la República Bolivariana de Venezuela al Mercado Común del Sur, MERCOSUR/CMC/DEC. N° 29/05 vom 8. Dezember 2005.

zeitig zwischen den bisherigen vier MERCOSUR-Staaten und Venezuela⁵⁵ abgeschlossenen Rahmenvertrag, der auch unmittelbar danach in Kraft trat, kann Venezuela sofort in den Organen des MERCOSUR – allerdings nur beratend – mitwirken. Über die integrationspolitischen Auswirkungen dieses Beitritts – vor allem auch im Energiesektor⁵⁶ – herrschte auf der gleichzeitigen XXIX. Gipfelkonferenz der MERCOSUR-Staaten am 8./9. Dezember 2005 in Montevideo allerdings keine Übereinstimmung.

Nach dem Austritt Venezuelas aus der Anden-Gemeinschaft am 23. April 2006⁵⁷ – unterzeichneten am 4. Juli 2006 in Caracas die vier Präsidenten der MERCOSUR-Staaten und Venezuela das Beitrittsprotokoll Venezuelas (samt Annexen), das nach Approbierung durch die venezolanische Nationalversammlung (14. Juli 2006 vom Staatspräsidenten ratifiziert wurde.⁵⁸ Gem. Art. 10 Beitrittsprotokolls erhält Venezuela mit dessen Inkrafttreten⁵⁹ den Status eines (Voll)Mitglieds.

Zum selben Zeitpunkt unterzeichneten die vier Präsidenten aber auch die „*Declaración Presidencial del MERCOSUR*“⁶⁰, in der sie – offensichtlich zur „Kontrolle“ und „Abwehr“ allzu rigoroser politischer Konzepte von *Hugo Chávez* – expressis verbis noch einmal auf die „*politische Dimension*“ des MERCOSUR hinwiesen, wie diese in der „Deklaration der Präsidenten über die Verpflichtung zur Demokratie innerhalb des Mercosur“ vom 25. Juni 1996 in Potrero de los Funes verankert und durch das „*Protokoll von Ushuaia über die Demokratieverpflichtung im Mercosur, in Bolivien und Chile*“ vom 24. Juli 1998 weiter ausgeführt wurde.⁶¹

⁵⁵ Acuerdo Marco para la adhesión de la República Bolivariana de Venezuela al MERCOSUR vom 8. Dezember 2005, Annex zum Beschluss N° 29/05 des CMC (Fn. 57).

⁵⁶ Vgl. dazu *Hummer* (Fn. 2), S. 69 ff.

⁵⁷ Vgl. nachstehend S. 107 ff.

⁵⁸ „Protocolo de Adhesión de la República Bolivariana de Venezuela al Mercosur“ samt folgenden Annexen: „Tratado de Asunción“, „Protocolo de Ouro Preto“, „Protocolo de Olivos para la Solución de Controversias del Mercosur“ und die „Lista de Productos paraguayos y uruguayos“, die ca. 1.500 (weiterverarbeitete) Produkte umfasst, die gem. Art. 5 des Beitrittsprotokolls volle Zollfreiheit seitens Venezuelas genießen; www.mercosur.int; <http://200.40.51.219/msweb/SM/Noticias/infocumbre.asp>

⁵⁹ Gem. Art. 12 des Beitrittsprotokolls tritt dieses 30 Tage nach der Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde in Kraft.

⁶⁰ Text in: Lula da Silva apostó por negociar asimetrías. Mercosur en Caracas: Chávez aspira al Megaestado, derecho mercosur abc vom 6/7/2006; <http://www.mercosurabc.com.ar/nota.asp?IdNota=794&IDSección=7>

⁶¹ Vgl. *Hummer* (Fn. 20), S. 197 ff.

Ferner sprachen sich die Präsidenten dafür aus, die Kandidatur Venezuelas – als Repräsentant der lateinamerikanischen Staatengruppe – im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu unterstützen.⁶²

Gem. Art. 3 des Beitrittsprotokolls hat Venezuela den gesamten Besitzstand des MERCOSUR-Rechts Schritt für Schritt binnen vier Jahren ab Inkrafttreten des Beitrittsprotokolls zu übernehmen. Gleches gilt für die Gemeinsame Zollnomenklatur des MERCOSUR sowie den Gemeinsamen Außenzolltarif (Art. 4). Gem. Art. 5 Abs. 1 sind für die einzelnen Mitgliedstaaten folgende *Übergangsfristen* vorgesehen: Argentinien und Brasilien haben ihre Märkte 2010 für venezolanische Produkte zu öffnen, während Venezuela dies erst bis 2012 für argentinische, brasilianische, paraguayische und uruguayische Produkte zu tun hat. Paraguay und Uruguay haben ihre Märkte für venezolanische Produkte überhaupt erst ab dem Jahre 2013 zu öffnen. Für sensible Produkte aller fünf Mitgliedstaaten des MERCOSUR wird ein Übergangsregime bis zum Jahre 2014 eingerichtet (Art. 5 Abs. 2). In einer dem Beitrittsprotokoll angefügten Liste werden an die 1.500 (Veredelungs-)Produkte mit Ursprung in Uruguay und Paraguay sofort in Venezuela zollfrei zum Import zugelassen.⁶³

Der Beitritt Venezuelas verleiht dem MERCOSUR durch die Energiereserven dieses Landes zum einen eine neue *wirtschaftliche* Dimension; hinzukommt durch die „bolivarianische Vision“ von *Hugo Chávez*, nicht nur den Cono Sur, sondern ganz Lateinamerika auf „revolutionärem Weg“ neu entstehen zu lassen – eine neue eminent *politische* Funktion, auf die *Chávez* bereits auf der ersten Gipfelkonferenz des MERCOSUR, an der er gleichberechtigt teilnahm, sofort hinwies. Auf der Gipfelkonferenz in Córdoba/Argentinien am 21. Juli 2006 nutzte *Chávez* die Anwesenheit *Fidel Castro* zu einer Hommage auf *Ernesto Che Guevara*, wobei er besonders dessen revolutionärem Impetus gegen die hegemonialen und imperialistischen Bestrebungen der USA lobte.⁶⁴ Der „Dritte im Bunde“, Boliviens Präsident *Evo Morales*, reiste vorzeitig ab.

Auf der Alternativveranstaltung „Gipfel der Völker“, der parallel zur Gipfelkonferenz des MERCOSUR auf dem Universitätscampus von Córdoba veranstaltet wurde, postulierte *Chávez* „un nuevo socialismo del siglo veintiuno“ unter Hinweis auf die „grundsätzlichen demokratiepolitischen Probleme“ von Freihandelsabkommen. Das Schlussdokument betonte die ökologische Problematik der Zellulosefabriken in Fray Bentos am Río Uruguay.⁶⁵

⁶² Vgl. dazu vorstehend S. 83 f.

⁶³ Vgl. dazu vorstehend S. 85

⁶⁴ Vgl. *Chávez* als neuer Star am Mercosur-Gipfel, in: NZZ vom 24. Juli 2006, S. 2.

⁶⁵ Vgl. dazu nachstehend S. 89 ff.

1.2. *Parlamento del MERCOSUR (PARLASUR)*

In Lateinamerika und der Karibik bestehen bereits eine Reihe von parlamentarischen Organisationen, die in der Regel im Schoß der (wichtigsten) Integrationszonen ausgebildet sind: Neben dem „*Parlamento Latinoamericano*“ (PARLATINO) existiert auch ein „*Parlamento Centroamericano*“ (PARLACEN), ein „*Parlamento Andino*“ (PARLANDINO), ein „*Parlamento del Caribe*“ (PARLCARIB). Daneben wurden auch „*Gemischte Parlamentarische Delegationen*“ ausgebildet, wie zB zwischen den Parlamenten der EU und Mexiko bzw. der EU und Chile.⁶⁶ Im MERCOSUR war bisher lediglich eine „*Gemeinsame Parlamentarische Kommission*“ ausgebildet, deren Einrichtung bereits im Protokoll von Ouro Preto vom 17. Dezember 1994 über die institutionelle Struktur des MERCOSUR⁶⁷ vorgesehen war.⁶⁸

Der von der „*Gemeinsamen Parlamentarischen Kommission*“ vorbereitete Bericht über die Aktivitäten zur Einrichtung des Parlaments im ersten Halbjahr 2006⁶⁹ wurde den fünf Präsidenten der MERCOSUR-Staaten auf ihrer Gipfelkonferenz von Córdoba/Argentinien vom 19. und 20. Juli 2006 vorgelegt, die diesen approubierten und die Errichtung eines Parlaments des MERCOSUR noch vor dem 31. Dezember 2006 ankündigten. In der Schlussakte der Gipfelkonferenz von Córdoba wiesen sie dabei ausdrücklich auf die Unterstützung hin, die die „*Gemeinsame Parlamentarische Kommission*“ des MERCOSUR bei der Ausarbeitung der Pläne zur Errichtung eines Parlaments für den MERCOSUR von der Europäischen Kommission erhalten hatte.⁷⁰ Die Errichtung eines Parlaments des MERCOSUR wird aber nicht nur positiv gesehen, da manche Kommentatoren der Meinung sind, dass man im gegenwärtigen krisenhaften Status des MERCOSUR⁷¹ nicht auch noch ein weiteres (parlamentarisches) Organ einrichten sollte.⁷²

Am 14. Dezember 2006 trat in Brasilia erstmals das Parlament des MERCOSUR zusammen, wobei Brasiliens Präsident *Lula da Silva* dessen demokratiestärkende Funktion im

⁶⁶ Vgl. dazu *Hummer, Waldemar*, Competencias y responsabilidades de los parlamentos comunitarios y sus relaciones interinstitucionales, in: *Vaccino, Juan Mario* (Hrsg.), *La dimensión parlamentaria de los procesos de integración regional*, Band II (1990), S. 69ff.

⁶⁷ Vgl. dazu *Hummer* (Fn. 2), S. 80.

⁶⁸ Vgl. *Hummer* (Fn. 2), S. 81f.

⁶⁹ MERCOSUR/CPC/Rec.01/2006 und MERCOSUR/CPC/Rec.01/2006/ANEXO I.

⁷⁰ Vgl. dazu das „*Proyecto de Apoyo a la Instalación del Parlamento del Mercosur*“; Destacó integración social y energética. Declaración Presidentes del Mercosur, derecho mercosur abc vom 24. Juli 2006; federführend waren dabei die beiden europäischen Experten *Felipe Tascón* und *Janis Sakellarious*.

⁷¹ Vgl. dazu vorstehend S. 85 f.

⁷² Vgl. *Sanguinetti*: Segundo Astori bloque no está maduro. Parlamento del Mercosur será aprobado este mes, in: *Ultimas noticias* (Montevideo) vom 15. September 2006, S. 5.

Rahmen des krisengeschüttelten MERCOSUR hervorhob.⁷³ Es wird seine operative Tätigkeit erst im Laufe des ersten Halbjahres 2007 – voraussichtlich am 26. März 2007⁷⁴ – aufnehmen.⁷⁵

1.3. Umweltprobleme am Río Uruguay

Ein Photo ging um die Welt: *Evangelina Carrozzo*, Sambakönigin der argentinischen Provinz Entre Ríos und Umweltaktivistin, schwindelte sich im Bikini auf das Gruppenphoto der 60 Staats- und Regierungschefs des IV. EU-LAK-Gipfels vom 12. Mai 2006 in Wien⁷⁶ und schwenkte ein Transparent in den Farben der argentinischen Flagge, mit dem Greenpeace gegen die Verschmutzung des Grenzflusses Río Uruguay durch Zellulosefabriken („Basta de papeleras contaminantes/No pulp mill pollution“) protestierte. Die beiden Anlagen – die von einem finnischen (Orión/Oy Metsä-Botnia Ab) und einem spanischen Unternehmen (Celulosas de M'Bopicuá/ENCE) gebaut werden – sollen auf dem linksseitigen, uruguayischen Ufer in der Nähe der Stadt Fray Bentos errichtet werden und für die nächsten 40 Jahre Zellulosepulpe erzeugen.⁷⁷

Was nach einer spontanen Protestaktion aussah, war in Wirklichkeit eine durch Greenpeace von langer Hand geradezu generalstabsmäßig vorbereitete Aktion.⁷⁸ Greenpeace, eine kampagnenorientierte NGO,⁷⁹ wollte mit dieser Protestaktion für ein an sich „lokales“ lateinamerikanisches Umweltproblem ein weltweites Medienecho produzieren, was ihr auch gelang. Da dieser argentinisch-uruguayische Streitfall in der Folge auch vor den Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag gelangte,⁸⁰ ist dessen Öffentlichkeitswirksamkeit naturgemäß universell und auch auf Dauer gegeben.

⁷³ Rede des brasilianischen Präsidenten auf www.mre.gov.br abrufbar.

⁷⁴ Das ist der 16. Jahrestag der Gründung des MERCOSUR.

⁷⁵ CELARE (Hrsg.), *Eurolat No. 67* vom 24. Januar 2006, S. 18.

⁷⁶ Vgl. dazu vorstehend S. 82.

⁷⁷ Vgl. *Föderl-Schmid, Alexandra*, Umweltaktivistin im Bikini mit Samba im Blut, in: *Der Standard* 13./14. Mai 2006, S. 40; *Kramar, Konrad*, Der Tony Blair hat so komisch gelacht, in: *Kurier* vom 14. Mai 2006, S. 4.

⁷⁸ Vgl. dazu *Hummer* (Fn. 38).

⁷⁹ Vgl. dazu allgemein *Hummer, Waldemar* Internationale nichtstaatliche Organisationen im Zeitalter der Globalisierung – Abgrenzung, Handlungsbefugnisse, Rechtsnatur, in: *Völkerrecht und Internationales Privatrecht* in einem sich globalisierenden internationalen System – Auswirkungen der Entstaatlichung transnationaler Rechtsbeziehungen, *Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht* (BdGVR), Bd. 39 (2000), S. 45ff (186 ff).

⁸⁰ Vgl. dazu nachstehend S. 100 ff.

Dieser Umweltkonflikt belastet die Beziehungen zwischen beiden MERCOSUR-Mitgliedern auf das Äußerste. Vor allem die Befassung des IGH mit diesem Konflikt durch Argentinien wird in Uruguay als diplomatische „Überreaktion“ empfunden, die geeignet ist, dem MERCOSUR den „Todesstoß“ zu versetzen.⁸¹ Dies zu einem Zeitpunkt, in dem die EU ihre Bemühungen um den Abschluss des bereits seit Jahren geplanten präferentiellen Abkommens mit dieser Integrationszone verstärken wollte.⁸²

Hinzukommt, dass Argentinien und Uruguay neben dem subregionalen MERCOSUR auch noch in dessen „Muttervertrag“, nämlich die „Lateinamerikanische Integrationsassoziation“ (ALADI)⁸³ eingebunden sind, in der sie ebenfalls eng zusammenarbeiten müssen. Durch diese Unstimmigkeit leidet auch die bisherige Frontstellung, die beide Staaten gegenüber dem von den Vereinigten Staaten vorangetriebenen Projekt einer beide Amerikas umfassenden (panamerikanischen) Freihandelszone [„Free Trade Area of the Americas/Area de Libre Comercio de las Américas“ (FTAA/ALCA)]⁸⁴ eingenommen haben, mit dem die (lateinamerikanische) Variante eines „Area de Libre Comercio Sudamericano/South America Free Commerce Area“ (ALCSA/SAFCA)⁸⁵ konterkariert werden soll.⁸⁶

a) Zellulosefabriken am Río Uruguay

Die von ENCE betriebene Zellulosefabrik „Celulosa de M'Bopicuá“ liegt 12 km östlich von Fray Bentos und ist auf die Produktion von ca. 400.000 t/Jahr Zellulosepulpe ausgelegt, die im Laufe der Zeit auf 500.000 t ausgeweitet werden soll. Die Zahl der Beschäftigten im Vollbetrieb wird mit 1.600 Personen veranschlagt. Das Investitionsvolumen beläuft sich auf 500 Mio US-\$. Die von Botnia errichtete Anlage ist für den Ausstoß von 1 Mio t Pulpe/Jahr ausgelegt und soll über 4.000 Personen beschäftigen. Das Investitionsvolumen

⁸¹ „Lo de La Haya significaría años de pura confrontación, conflicto, alejamiento rencoroso con Uruguay. El Mercosur peligra: ese litigio sería su lápida (...) La Argentina está a punto de cometer otra barrabasada diplomática“. *Posse, Abel* Del conflicto inútil al diálogo, http://buscador.lanacion.com.ar/Nota.asp?nota_id=781624&high=papeleras; *Posse* war ua argentinischer Botschafter in der Tschechischen Republik, in Dänemark, in Peru, in Spanien und Ständiger Vertreter bei der UNESCO in Paris; vgl. auch den Beitrag von *Comini, Nicolás – Pontiroli, Norberto*, Pasteras y Juegos Políticos. Tensiones e Incongruencias Ríoplatenses, mercosur abc vom 30. November 2006.

⁸² Der uruguayanische Präsident *Tabaré Vázquez* wies in einem Interview darauf hin, dass der MERCOSUR „nichts mehr taugt“; *Tabaré Vázquez*: „El Mercosur no sirve“, La Nacion vom 20. April 2006.

⁸³ Vgl. *Hummer, Waldemar*, Integration, in: Drekonja-Kornat, Gerhard (Hrsg.), Lateinamerikanistik. Der österreichische Weg (2005), S. 109 ff.

⁸⁴ Vgl. Archiv der Gegenwart vom 11. Dezember 1994, S. 39552 ff.; *Hummer* (Fn. 1), S. 36 ff.

⁸⁵ *Hummer* (Fn. 1), S. 32 ff.

⁸⁶ Vgl. auch Streit um Zellulosefabriken, in: Salzburger Nachrichten vom 3. März 2006, S. 10.

beträgt 1.000 Mio US-\$. Das für die Errichtung beider Anlagen benötigte Investitionsvolumen von 1,5 Mrd US-\$, das mit 400 Mio US-\$ durch die Weltbank bzw. die International Finance Corporation (IFC) unterstützt wird, repräsentiert allein mehr als ein Zehntel des gesamten Sozialprodukts von Uruguay (sic), woraus die überragende volkswirtschaftliche Bedeutung der beiden geplanten Produktionsstätten hervorgeht. Die Wertschöpfung dieser beiden riesigen Anlagen ist enorm und beträgt während der drei Jahre der Errichtung von 2004 bis 2007 3,2% des gesamten BIP Uruguays (sic), und danach im Vollbetrieb noch immer 2,5% des BIP.⁸⁷ Auch die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sind beachtlich, da sich die Beschäftigtenquote 2004 durch den Bau der beiden Fabriken um 1,3% erhöhte und diese auf Dauer um 1,0% angehoben wird. In Summe werden die Exporte aus diesen beiden Anlagen das Handelsbilanzdefizit Uruguays um 22% vermindern. Während der Bauführung werden die Staatseinkünfte Uruguays um 2% und danach immer noch um 1% steigen. Im Gegensatz dazu führt die Regierung der betroffenen argentinischen Provinz Entre Ríos an, dass die Schäden, die diese beiden Anlagen der Landwirtschaft und dem Tourismus zufügen werden, auf 800 Mio. US-\$ veranschlagt werden müssen.⁸⁸

Zusammen werden beide Anlagen, die auf der Basis von chlorfreier Bleiche⁸⁹ funktionieren, damit einen jährlichen Ausstoß von 1,5 Mio t Pulpe⁹⁰ und einen täglichen Abfall von über 30 t Feststoffen produzieren. Da bei der Zelluloseerzeugung ein Wasserverbrauch von rund 85% anfällt, benötigen beide Anlagen täglich rund 86 Mio Liter Wasser, das dem Río Uruguay entnommen und nach seiner Abarbeitung wieder zugeführt wird.

Erst nachdem die Standortentscheidung für die Errichtung der beiden Zellulosefabriken nicht für den Stausee Paso del Palmar am Río Negro im Landesinneren Uruguays sondern für Fray Bentos am Río Uruguay gefallen war, begann sich in Argentinien Widerstand zu regen. Angesichts der argentinischen Bedenken beschleunigte Uruguay daraufhin die Be-

⁸⁷ INTAL/BID (Hrsg.), Informe MERCOSUL Nr. 11, novembro 2006, S. 73.

⁸⁸ <http://www.ar.news.yahoo.com/060120/24/o566.html>; vgl. Busti: Entre Ríos también tuvo daños económicos, in: Río Negro, Sábado 15 de abril de 2006.

⁸⁹ Elemental Chlorine Free/Libre de cloro elemental (ECF/LCE); Argentinien behauptete im gegenständlichen Streitfall, dass die beiden Unternehmen ENCE und Botnia nur deswegen in Uruguay investieren, da sie dabei die strengen Auflagen, die sie in ihren Heimatländern zu beachten hätten (vgl. dazu ua die Richtlinie 96/71/EG des Rates der EU vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABI. 1996, Nr. L 320, S. 28 ff. sowie die Richtlinie 2004/35/EG des EP und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABI. 2004, Nr. L 143, S. 56 ff.) nicht befolgen müssen. So verursachte z.B. Botnia in einer Anlage am Saimaa-See in Finnland im Sommer 2003 einen ökologischen Schaden, dem der gesamte Fischbestand des Sees zum Opfer fiel; vgl. La guerra de las papeleras, las izquierdas y el papel de la realpolitik; <http://www.harrymagazine.com/200508/papeleras.htm>.

⁹⁰ Damit werden beide Fabriken beinahe das Doppelte der gesamten argentinischen Produktion von Zellulosepulpe (850.000 t) erreichen.

triebsstättengenehmigungsverfahren und führte für die Anlagen vorläufige Umweltverträglichkeitsprüfungen durch, die im Oktober 2003 bzw. im Februar 2005 erfolgreich abgeschlossen wurden. Sofort danach wurde mit der Bauführung begonnen, ohne Argentinien offiziell in Kenntnis zu setzen.

b) Das Statut des Río Uruguay (1975)

Der Río Uruguay entspringt in der Serra Geral in Brasilien und mündet in den Río de la Pata. Bei seinem Eintritt in das argentinische Territorium ist er quergeteilt, danach längsgeteilt. Ein „quergeteilter“ Fluss („río sucesivo“) ist ein Grenzfluss, bei dem die politische Grenze nicht im Fluss parallel zu den Ufern, sondern quer zu seinem Verlauf verläuft, sodass es einen Oberlieger- und einen Unterlieger-Staat gibt.⁹¹ Ein „längsgeteilter“ Fluss („río contiguo“) hingegen ist ein Grenzfluss, bei dem beide Ufer in verschiedenen Staaten liegen und der entweder nach dem Prinzip des Talweges (falls schiffbar) oder durch eine Mittellinie geteilt ist.⁹² Das jeweilige Regime ist aber nicht immer ausschließlich: So ist z. B. der Río Paraná zwischen den Stromschnellen von Guayrá und der Einmündung des Iguazú für Brasilien und Paraguay ein „längsgeteilter“, für Argentinien aber ein „quergeteilter“ Grenzfluss.⁹³

Handelt es sich also um einen „längsgeteilten“ Fluss mit geteilter territorialer Souveränität, bedarf jedwede Nutzung des Grenzflusses eines völkerrechtlichen bilateralen Übereinkommens zwischen beiden Uferstaaten. Handelt es sich hingegen um einen „quergeteilten“ Fluss, dann kann der Oberliegerstaat den Fluss nach seinem Gutdünken nutzen, solange er dem Unterlieger dadurch nicht einen „erheblichen und nicht üblichen“ Schaden zufügt⁹⁴. Mangels einer ausdrücklichen gewohnheitsrechtlichen Regelung für die Wasserverschmutzung, vor allem aber für die schwierige Frage der „summierten Immissionen“⁹⁵, gestaltet sich diese Fragestellung mehr als kompliziert.

⁹¹ Vgl. dazu *Hafner, Gerhard*, Räumliche Regime und Nutzungen über die und jenseits der Staatsgrenzen, in: Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 4. Aufl. 2004, S. 397 Rdnr. 2108; vgl. dazu auch nachstehend S. 93.

⁹² Vgl. *Seidl-Hohenveldern, Ignaz / Hummer, Waldemar*, Die Staaten, in: Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 4. Aufl. 2004, S. 144 Rdnr. 728 f.; vgl. dazu auch nachstehend S. 104 ff.

⁹³ Vgl. *Barberis, Julio*, El aprovechamiento industrial y agrícola de los ríos de la Cuenca del Plata y el derecho internacional, INTAL (Hrsg.), Derecho de la Integración No. 16, Julio 1974, S. 47.

⁹⁴ Vgl. *Loibl, Gerhard*, Internationales Umweltrecht, in: Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, 4. Aufl. 2004, S. 450 Rdnr. 2411 f.

⁹⁵ Vgl. dazu allgemein *Kormann, Joachim*, Summierte Immissionen im öffentlichen Umweltrecht (1985).

Der Río Uruguay als „längsgeteilter“ Grenzfluss mit geteilter territorialer Souveränität zwischen den beiden Uferstaaten ist durch einen bilateralen Grenzvertrag zwischen Argentinien und Uruguay vom 7. April 1961 geregelt.⁹⁶ Gem. Art. 7 lit. e) und f) dieses Vertrages sollten die beiden Vertragsparteien eine gemeinsame Übereinkunft über die Nutzung des Flusses ausarbeiten, was diese in der Folge auch taten und am 26. Februar 1975 ein „Statut über die Schifffahrt und die Nutzung der natürlichen Ressourcen des Río Uruguay“⁹⁷ unterzeichneten. Das damit errichtete gemeinsame „Flusstatut“ des Río Uruguay behält „the conservation, utilization and exploitation of natural resources and the prevention of pollution“ einem einvernehmlichen Vorgehen beider Anliegerstaaten vor,⁹⁸ das im Schoß der „Verwaltungskommission für den Río Uruguay“ (CARU)⁹⁹ abgestimmt wird. Gem. Art. 41 des Statuts sind beide Parteien gehalten, in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Verträgen und den Beschlüssen von Organen Internationaler Organisationen die Wasserqualität zu schützen und sie vor allem vor Kontaminationen zu bewahren.

Für die Überwachung der Gewässergüte richtete die CARU eine „Unterkommission für Umwelt und nachhaltigen Gebrauch der Gewässer“¹⁰⁰ ein, im Rahmen derer ein „Plan für ein Monitoring der Umweltqualität des Río Uruguay an Orten, an denen Zellulosefabriken errichtet werden“,¹⁰¹ ausgearbeitet wurde, der wiederum auf dem „Programm der Evaluierung der Wassergüte und Kontrolle der Kontaminierung des Río Uruguay“ (PROCON)¹⁰² beruht, das bereits am 30. November 1987 durch das CARU beiden Regierungen zur Approbation zugeleitet wurde. Die erste Etappe von PROCON begann Ende 1987 mit der

⁹⁶ Tratado de Límites entre la República de Argentina y la República Oriental del Uruguay en el Río Uruguay von Montevideo, vom 7. April 1961, der am 19. Februar 1966 in Kraft getreten ist [UNTS vol. 635, No. 9074, S. 92 ff. (Spanisch), S. 98 ff. (Englisch) und S. 99 ff. (Französisch)]; vgl. dazu auch das Protocolo sobre demarcación y caracterización de la línea de frontera argentino-uruguaya en el Río Uruguay, vom 16. Oktober 1968.

⁹⁷ Statute on the Navigation and the Exploitation of the Natural Resources of the Uruguay River, vom 26. Februar 1975, in Kraft getreten am 18. September 1976 UNTS vol. 1295, No. 21425, S. 332 ff. (Spanisch), S. 34° ff. (Englisch) und S. 348 ff. (Französisch); vgl. dazu argentinische Ley N 21.413; González Lapeyre, Edison-Flangini, Yamandú El Estatuto del Río Uruguay (1983).

⁹⁸ Vgl. dazu Drnas de Clément, Zlata, Recursos Naturales Compartidos entre Estados y el Derecho Internacional, Anuario Argentino de Derecho Internacional (2003).

⁹⁹ Comisión Administradora del Río Uruguay (CARU); die CARU besteht aus zehn Mitgliedern, von denen je fünf von den beiden Vertragsparteien gestellt werden. Der Vorsitz rotiert jährlich zwischen den beiden Vertragspartnern.

¹⁰⁰ Subcomisión de Medio Ambiente y Uso Sostenible del Agua.

¹⁰¹ Plan de monitoreo de la calidad ambiental del Río Uruguay en areas de plantas celulósicas.

¹⁰² Programa de evaluación de calidad de aguas y control de la contaminación del Río Uruguay (PROCON).

Errichtung einer Reihe von Beobachtungs- und Messstationen im und am Río Uruguay.¹⁰³ Die vom CARU ausgearbeiteten und danach von den Regierungen angenommenen Regelungen für die Bewirtschaftung des Río Uruguay stellen in ihrer Gesamtheit den sog. „*Digesto sobre usos del Río Uruguay*“, d. h. das vereinbarte Nutzungsregime in toto des Flusses dar.¹⁰⁴

c) Protest Argentiniens

Wie der argentinische Außenminister, *Jorge Taiana*, vor der Kommission für auswärtige Beziehungen der Abgeordnetenkammer des Argentinischen Parlaments am 12. Februar 2006 ausführte,¹⁰⁵ erhielt Argentinien erstmals Ende 2002 auf informellem Weg Kenntnis von der Standortentscheidung für beide Fabriken. In der Folge ersuchte es – im Schoß der CARU – seinen Nachbarstaat Uruguay mehrfach, Einschau in die Projektunterlagen nehmen zu können, was Uruguay aber mit dem Hinweis darauf ablehnte, dass diese noch in Bearbeitung seien. In Uruguay ist die Umweltverträglichkeitsprüfung durch das Gesetz No 16.416 vom 19. Januar 1994¹⁰⁶ sowie durch die Verordnung 435/994 vom 21. September 1994 geregelt – die allerdings jüngst durch die Verordnung 349/005 vom 21. September 2005 ersetzt wurde, die bereits auf beide Anlagen Anwendung findet.

Anlässlich des positiven Errichtungsbescheids für die von der ENCE geplante Zellulosefabrik am 9. Oktober 2003 kam es dann zum ersten diplomatischen Notenwechsel zwischen beiden Regierungen, im Gefolge dessen Argentinien am 17. Oktober 2003 eine außerordentliche Tagung der CARU einberief, auf der es Uruguay offiziell aufforderte, den im Statut des Río Uruguay vorgesehenen Informations- und Konsultationsmechanismus¹⁰⁷ einzuleiten.

Die von Uruguay in der Folge vorgelegten Unterlagen erschienen Argentinien nicht ausreichend, um die Auswirkungen der Bauführungen konkret abschätzen zu können. Uruguay nahm dabei vor allem auch nicht Bezug auf die Verpflichtungen aus dem Statut des Río Uruguay sowie der „*Gemeinsamen Erklärung über die Ressource Wasser*“ aus 1971.¹⁰⁸ Gemäß der „*critical date*“-Theorie lag ab diesem Zeitpunkt ein „Streitfall“ („controversia“) zwischen beiden Staaten vor, für den das Flusssstatut des Río Uruguay in seinen Art. 58 und

¹⁰³ Vgl. dazu *Frattini, Rubén Alberto*, Monitoreo de la calidad de las aguas del Río Uruguay; <http://www.eco2site.com/news/Febrero-04/pape-uruguay.asp>

¹⁰⁴ Vgl. dazu den Acuerdo relativo a la Aprobación del Digesto sobre Uso y aprovechamiento del Río Uruguay (1995).

¹⁰⁵ www.mrecic.gov.ar.

¹⁰⁶ Ley de Prevención y Evaluación del Impacto Ambiental.

¹⁰⁷ Mecanismo de información y consultas previas (Art. 7 bis 12).

¹⁰⁸ Declaración argentino-uruguaya sobre el recurso agua (1971).

59 vorsah, dass ein solcher der CARU vorzulegen sei, die innerhalb von 120 Tagen ein gütliches Einvernehmen zwischen beiden Streitparteien herbeizuführen habe. Sollte ihr dies nicht gelingen, dann hat die Kommission die Streitparteien davon zu verständigen, die in der Folge in direkte Verhandlungen einzutreten haben.

Zu Beginn des Jahres 2004 begannen beide Streitteile, Verfahrensmodalitäten für direkte Verhandlungen auszuarbeiten, die vor allem ein Monitoring-Verfahren für die ökologischen Probleme der Zellulosefabriken vorsehen sollten. Der in diesem Zusammenhang am 15. März 2004 ausgearbeitete Plan¹⁰⁹ wurde seitens Uruguay aber nicht erfüllt, das in der Zwischenzeit eine Betriebsstättengenehmigung auch für die zweite, vom finnischen Unternehmen Botnia betriebene Fabrik erteilt hatte.

Am 5. Mai 2005 trafen sich die Staatschefs *Néstor Kirchner* und *Tabaré Vázquez* sowie die Außenminister beider Staaten und vereinbarten dabei die Errichtung einer bilateralen „Technischen Gruppe auf Hohem Niveau“ (Gruppe Técnico Bilateral de Alto Nivel, GTAN), die unter der Aufsicht beider Außenminister nach entsprechenden Lösungen suchen sollte. Bevor allerdings die GTAN am 26. Juni 2005 ihre Arbeit aufnahm, teilte Argentinien der Weltbank bzw. der IFC, dem Banco Bilbao Vizcaya und der holländischen ING-Gruppe seine Bedenken hinsichtlich der Finanzierung von umweltmäßig noch nicht eindeutig als verträglich erkannten Anlagen mit.¹¹⁰ Als Reaktion darauf suspendierte Uruguay die für 5. Juli 2005 vorgesehene Sitzung der GTAN. Dementsprechend kam es erst am 3. August 2005 zur ersten Sitzung der GTAN, die sich in der Folge zweimal pro Monat – alternierend in Buenos Aires und in Montevideo – traf und die bis zum 31. Januar 2006 einen Schlussbericht zu erstellen hatte. Es sollten insgesamt 12 Sitzungen werden.

Mitten in diese Sitzungstätigkeit fiel die dritte inkriminierte Aktion Uruguays: Der von Botnia errichteten Zellulosefabrik wurde erlaubt, einen eigenen Hafen am Río Uruguay zu errichten. Nachdem Uruguay auch diese Vorhaltungen Argentiniens zurückwies, übermittelte Argentinien am 14. Dezember 2005 Uruguay eine Note, in der es offiziell feststellte, dass aus seiner Sicht nunmehr eine Interpretationsdivergenz im Sinne von Art. 60 Abs. 1 des Statuts des Río Uruguay vorliege, aufgrund derer es diesen Streitfall jederzeit einseitig dem Internationalen Gerichtshof (IGH) vorlegen könne. In diesem Zusammenhang stellte es auch fest, dass am 30. Januar 2006 die im Statut des Río Uruguay für die direkten Verhandlungen vorgesehene Frist von maximal 180 Tagen verstrichen sei, und damit jede Streitpartei den IGH werde befassen können.

¹⁰⁹ Plan de Monitoreo de la Calidad Ambiental del Río Uruguay en Área de Plantas Celulósicas.

¹¹⁰ Vgl. *Greenpeace*, Consideraciones generales sobre la versión preliminar del “Estudio de Impactos Acumulativos Uruguay-Plantas de Celulosa” de la Corporación Financiera Internacional (CFI/ Grupo Banco Mundial) (Diciembre 2005); <http://www.greenpeace.org.ar/media/informes/4903.pdf>

Am 23. Februar 2006 genehmigte der Argentinische Kongress den Beschluss der argentinischen Regierung, den Streitfall dem IGH zu unterbreiten, wies dabei aber auf die Bereitschaft der Regierung hin, trotzdem jederzeit für eine einvernehmliche Lösung zur Verfügung zu stehen. Anlässlich der Amtseinführung der chilenischen Präsidentin Michele Bachelet trafen sich am 11. März 2006 die beiden Staatspräsidenten Argentiniens und Uruguays in Santiago de Chile und vereinbarten dabei – im Gegenzug für die Aufhebung der bereits über eineinhalb Monate andauernde Sperre der verkehrsgeographisch wichtigen Brücken von Gualeguaychú Puerto Unzué–Fray Bentos/Puente Gral. San Martín und Colón–Paysandú/Puente Gral. Artigas sowie sporadisch auch des Übergangs Concordia–Salto durch argentinische Umweltschützer¹¹¹ – die Aussetzung der Arbeiten an den beiden Zellulosefabriken um 90 Tage. Am 21. März 2006 hoben die Protestierer die Blockade der Straße 136 (Gualeguaychú–Fray Bentos), und einen Tag später die Besetzer der Brücke Colón–Paysandú ihre Sperre auf, worauf Botnia am 27. März 2006 die Einstellung der Bauarbeiten für die nächsten 90 Tage verkündete.

d) Alternative Foren der Streitbeilegung

Uruguay, das diese Auseinandersetzung mit Argentinien nicht als „Streitfall“ qualifiziert wissen will – um damit nicht die damit verbundenen verfahrensrechtlichen Konsequenzen tragen zu müssen – lag viel daran, die Kontroverse im Schoß des Flussstatutes des Río Uruguay bzw. im Schoß des MERCOSUR zu halten.¹¹² Jede weitere „Internationalisierung“ kam ihm äußerst ungelegen, vor allem, was die Befassung des IGH betraf.¹¹³ Uruguay musste auch Bedacht auf die Bestimmung des im Jahre 2002 zwischen ihm und Finnland abgeschlossenen Investitonsschutzabkommens¹¹⁴ nehmen, gemäß dessen Art. 6 „los inversores que sufran pérdidas por revueltas, insurrecciones o manifestaciones serán indemnizados en efectivo, en moneda de libre conversión e inmediatamente transferible, con una cifra que se calculará según el criterio que resulte más favorable a los dueños de las empresas“.

Nachdem sich das GTAN bis Ende Jänner 2006 nicht auf eine für beide Streitparteien akzeptable Lösung einigen konnte, setzte Uruguay Argentinien am 22. Februar 2006 davon

¹¹¹ Führend war dabei die NGO „Asamblea Ciudadana Ambiental de Gualeguaychú“.

¹¹² Vgl. dazu auch *Oddone, Nahuel, MERCOSUR y Medio Ambiente: Las papeleras que hoy dividen las aguas*, März 2006, unveröffentlichtes Manuskript im Besitz des Autors.

¹¹³ Présidence, République orientale de l'Uruguay, Uruguay demande une réunion du Mercosur: il remettra une lettre au Tribunal de la Haye, 7 avril 2006; Text in: CIJ, Requête introductory d'instance enregistrée au Greffier de la Cour le 4 mai 2006, „Affaire relative a des usines de pâte a papier sur le fleuve Uruguay“ (Dok. XXII).

¹¹⁴ Acuerdo de protección y promoción de inversiones entre Uruguay y Finlandia; www.parlamento.gub.uy.

in Kenntnis, dass es den im „Protokoll von Olivos über die Streitbeilegung im MERCOSUR“¹¹⁵ vom 18. Februar 2002 vorgesehenen Prozess der *direkten Verhandlungen* zwischen beiden Staaten in Gang setzen werde, brachte bei den im März 2006 tatsächlich begonnenen Direktverhandlungen aber nicht Argumente für die Umweltverträglichkeit der von ihm betriebenen Bauführung vor – die Streitbeilegung im MERCOSUR gilt nämlich nur für *Handels-*, nicht auch für *Umwelt-Streitigkeiten* – sondern beschuldigte Argentinien, durch die über 40 Tage andauernde Sperre der beiden wichtigen Verkehrswege über die beiden erwähnten Brücken den Warenverkehr im MERCOSUR empfindlich beeinträchtigt zu haben.¹¹⁶ Uruguay drohte Argentinien auch an, im Falle eines Scheiterns der diplomatischen Verhandlungen den „*Ständigen Revisionsgerichtshof*“ (Tribunal Permanente der Revisión) im MERCOSUR¹¹⁷ wegen der Verletzung des Grundsatzes des freien Warenverkehrs anzurufen und die Einberufung eines außerordentlichen „Rates des Gemeinsamen Marktes“ (CMC) des MERCOSUR zu beantragen.¹¹⁸ Erstere Ankündigung wurde von Argentinien konterkariert mit Art. 23 des Protokolls von Olivos (PO), wonach eine einseitige Befassung des TPR unzulässig sei und letzteres Begehen beantwortet mit Art. 1 des Protokolls von Olivos (2002), der neben einer einmal gewählten Streitaustragungsform eine weitere nicht erlaube.

Uruguay stand damit (nur) die Ergreifung des schiedsgerichtlichen Weges im MERCOSUR – allerdings auch nur nach dem Scheitern der zunächst einzuleitenden direkten Verhandlungen (Kap. IV PO) – oder (alternativ) zunächst die Befassung der „Gruppe Gemeinsamer Markt“ (Grupo Mercado Común) (Kap. V PO)¹¹⁹ offen. Die Nationale Gruppe Uruguays in der „Gruppe Gemeinsamer Markt“ (Grupo Mercado Común) des MERCOSUR ergriff erstere Option und notifizierte mit Note No. 423/06 vom 3. Mai 2006 die Einleitung des Verfahrens gegen Argentinien auf der Basis des PO mit folgender Anschuldigung: „*Omisión del Estado argentino en adoptar medidas apropiadas para prevenir o hacer cesar los impedimentos a la libre circulación derivados de los cortes en territorio argentino de vías de acceso a los puentes internacionales Gral. San Martín y Gral. Artigas que unen la República Argentina con la República Oriental del Uruguay*“.

¹¹⁵ Protocolo de Olivos para la Solución de Controversias en el MERCOSUR, unterzeichnet am 18. Februar 2002, in Kraft getreten am 10. Februar 2004; Text in: 42 ILM 2003, S. 243 ff.

¹¹⁶ MERCOSUR: La controversia entre Argentina y Uruguay llega al MERCOSUR, INTAL, Carta Mensual, marzo de 2006; Blockade zwischen Argentinien und Uruguay. Der Dialog so gestört wie der Verkehr, NZZ vom 16. März 2006, S. 4.

¹¹⁷ Das „Tribunal Permanente de Revision“ (TPR) im MERCOSUR wurde am 21. Januar 2004 in Asunción eingerichtet; vgl. dazu Hummer (Fn. 2), S. 82 ff.; vgl. dazu nachstehend S. 98.

¹¹⁸ Nota 780983 der Tageszeitung „La Nación“; www.lanacion.com.arg.

¹¹⁹ Auf Ersuchen einer der Streitparteien möglich.

e) Der Schiedsspruch des „Tribunal Arbitral ad hoc“ im MERCOSUR

Am 21. Juni 2006 konstituierte sich das „Tribunal Arbitral ad hoc“ (TA) im MERCOSUR. Sofort stritten sich der (ursprünglich) designierte argentinische Richter Héctor Masnatta¹²⁰ und der dritte (vorsitzende) Richter im TA,¹²¹ der Spanier Luis Martí Mingarro: Ersterer sei befangen, da er nicht nur dieselbe Staatsangehörigkeit wie eine der streitverfangenen Unternehmungen – nämlich die spanische ENCE – habe, sondern auch als Schiedsrichter in einem anderen Verfahren zwischen Argentinien und Uruguay fungiert habe (Rechtssache „Bicicletas“),¹²² das für Argentinien negativ ausgegangen sei.

Das für die Lösung dieser Besetzungsfrage angerufene „Tribunal Permanente de Revision“ (TPR) stellte in seinem Schiedsspruch 2/2006 vom 6. Juli 2006 zwar fest, dass das argentinische Begehrten in diesem Verfahrensstadium a limine zurückzuweisen, damit aber noch nichts darüber ausgesagt sei, ob nicht über eine eventuelle Befangenheit dieses Richters erst im Rahmen der Berufung gegen den endgültigen Schiedsspruch geurteilt werden könne.

Das TPR musste sich auch mit der Einrede Argentiniens beschäftigen, das Verfahren vor dem „Tribunal Arbitral Ad hoc“ sei überhaupt zu suspendieren; dies wurde ebenfalls a limine zurückgewiesen. Das „Tribunal Arbitral Ad hoc“ erklärte sich am 26. Juli 2006 einstimmig für zuständig und in der Lage, das Verfahren ordnungsgemäß durchzuführen.

Nach einer eineinhalbmonatigen Verfahrensdauer fällte das „Tribunal Arbitral Ad hoc“ am 6. September 2006 einstimmig seinen Schiedsspruch,¹²³ in dem es Argentinien wegen seiner Inaktivität zur Beseitigung der von privaten Umweltschützern über drei Monate aufrecht erhaltenen Straßensperren verurteilte, da diese das im MERCOSUR-Vertrag (Art.

¹²⁰ Héctor Masnatta trat in der Folge zurück und wurde durch Enrique Carlos Barreira ersetzt (vgl. Fn. 124).

¹²¹ Das Tribunal Arbitral ad hoc ist aus den drei Richtern Luis Martí Mingarro (Spanien) (Vorsitzender), Enrique Carlos Barreira (Argentinien) und José María Gamio (Uruguay) zusammengesetzt.

¹²² Laudo del Tribunal Ad hoc del MERCOSUR en la controversia sobre restricciones de acceso al mercado argentino de bicicletas de origen uruguayo y solicitud aclaratoria, vom 29. September 2001 (Laudo V); neben dem Vorsitzenden Luis Martí Mingarro amtierten noch die beiden Schiedsrichter Atilio Alterini und Ricardo Olivera García; vgl. dazu Instituto de Derecho Internacional y Derecho de la Integración/Academia Nacional de Derecho y Ciencias Sociales de Córdoba (eds.), Doctrina jurisprudencial de los laudos arbitrales del MERCOSUR, Cuaderno de Derecho Internacional Número I (2004), S. 53 ff.

¹²³ Laudo del Tribunal Arbitral „ad hoc“ de MERCOSUR constituido para entender de la controversia presentada por la República Oriental del Uruguay a la República Argentina sobre „Omisión del Estado argentino en adoptar medidas apropiadas para prevenir o hacer cesar los impedimentos a la libre circulación derivados de los cortes en territorio argentino de vías de acceso a los puentes internacionales Gral. San Martín y Gral. Artigas que unen la República Argentina con la República Oriental del Uruguay“, Montevideo el 6 de septiembre de 2006.

1) und in dessen Anexo I (Art. 2 lit. b) sowie im „Protocolo de Montevideo sobre Comercio de Servicios“¹²⁴ verankerte „Prinzip der freien Mobilität von Waren und Dienstleistungen“ verletzt hätten. Dieser Schiedsspruch wurde zum einen als „salomonisch“¹²⁵, zum anderen aber auch als „postmodern“¹²⁶ bezeichnet.

Damit sollte wohl ausgedrückt werden, dass aus dem Schiedsspruch die Lösung der beiden wichtigsten anstehenden Fragen nicht mit letzter Klarheit entnommen werden kann: Zum einen wäre zu erwarten gewesen, dass sich das Tribunal zu der von Uruguay aufgestellten Behauptung, dass im MERCOSUR tatsächlich bereits ein „Gemeinsamer Markt“ im Sinne eines „Binnenmarktes“ gemäß Art. 14 Abs. 2 EGV existiert (Schiedsspruch Rdnr. 22),¹²⁷ präziser äußert, und zum anderen – bejahendenfalls – ob eine Behinderung einer „Transport-Dienstleistung“ im Recht des MERCOSUR, ebenso wie im Binnenmarkt der EG, zugleich auch eine „Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung“ (im Sinne der Warenverkehrsfreiheit) darstellt.

Das Tribunal ging hierauf zwar ein, allerdings in einer nicht überzeugenden Weise. Was die denkmögliche und beidseits auch angeführte analoge Anwendung der beiden Judikate des EuGH in den Rechtssachen *Kommission/Frankreich*¹²⁸ und *Schmidberger/Österreich*¹²⁹ betrifft, so erwog das Tribunal sie, verwarf sie aber letztlich mit dem Hinweis auf den nicht-supranationalen Charakter des MERCOSUR-Rechts und der doch unterschiedlichen Fallgestaltungen (Schiedsspruch Rdnr. 150).

Letztlich verurteilte es Argentinien aber wegen der Verletzung des Grundsatzes der „due diligence“ (diligencia debida) d.h. der völkerrechtlichen Pflicht eines Staates, spezielle rechtswidrige Aktionen Privater zu verhindern.

Bei dieser Gelegenheit müssen die beiden Verfahren genau auseinander gehalten werden: (a) Während Argentinien vom Tribunal Arbitral Ad hoc als Beklagter dafür verurteilt wurde, dass es nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, um die Störung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs im MERCOSUR durch private Protestgruppen

¹²⁴ Protocolo de Montevideo sobre comercio de servicios, vom 15. Dezember 1997; http://www.sice.oas.org/Trade/MRCSR/montevideo/pmontevideo_s.asp

¹²⁵ La Nación (Buenos Aires), vom 7. September 2006.

¹²⁶ *Drnas de Clément, Zlata, El laudo arbitral del MERCOSUR sobre las celulósicas uruguayas (06/09/06): Un fallo postmoderno*, in: De CITA 2006-2.

¹²⁷ Argentinien widersprach dieser Bemerkung Uruguays auf das Entschiedenste (Schiedsspruch Rdnr. 49)

¹²⁸ EuGH, Rs. C-265/95, *Kommission/Frankreich*, Slg. 1997, S. I-6959ff.

¹²⁹ EuGH, Rs. C-112/00, *Eugen Schmidberger, Internationale Transporte und Planzüge/Republik Österreich*, Slg. 2003, S. I-5659ff.

zu verhindern, war es im nachstehend näher darzustellenden (b) Verfahren vor dem IGH Kläger und beschuldigte Uruguay der Verletzung des Statuts des Río Uruguay (1975) durch die Herbeiführung von umweltschädigenden Massnahmen.

f) Klage vor dem IGH

Einen Tag nach der Befassung des Streitbeilegungsmechanismus im MERCOSUR durch Uruguay brachte nämlich Argentinien am 4. Mai 2006 vor dem IGH gegen Uruguay eine *Klage* wegen Verletzung des Statuts des Flusses Uruguay ein, in der es Uruguay beschuldigte, am 9. Oktober 2003 – ohne Argentinien zuvor verständigt und konsultiert zu haben – der spanischen Zellulosefabrik ENCE (einseitig) eine Betriebsstättengenehmigung gegeben zu haben.¹³⁰ Ebenso habe Uruguay am 27. Oktober 2003 einer weiteren Anlage dieser Art namens „Orion“, die vom finnischen Unternehmen Oy Metsä-Botnia AB samt eigenem Hafen am Río Uruguay in der Nähe von Fray Bentos errichtet werden soll, eine „Vorläufige Umweltschutzgenehmigung“¹³¹ gegeben, ohne Argentinien davon vorab verständigt zu haben. Argentinien habe dagegen noch am gleichen Tag protestiert¹³² und dabei vorgebracht, dass die Abwässer dieser beiden Anlagen schädliche Auswirkungen auf den Fluss und das von ihm gespeiste Grundwasser haben und damit viele Bewohner im Einzugsgebiet des Río Uruguay nachteilig betreffen würden. Am 14. Februar 2005, knapp vor dem Regierungswechsel in Uruguay im März desselben Jahres, habe auch die finnische Anlage „Orion“ eine Betriebsstättengenehmigung bekommen, ohne dass aber vorher die CARU oder Argentinien davon verständigt worden seien.

Trotz der Proteste Argentiniens sei die Bauführung an beiden Anlagen in der zweiten Jahreshälfte 2005 fortgesetzt worden, wobei der Rohbau der Anlage „Orion“ bereits weit fortgeschritten sei. Im Gegensatz dazu habe die spanische ENCE die Bauführung ausgesetzt und ein Moratorium von 90 Tagen – bis zum 28. März 2006 – angekündigt.

Zuletzt wies Argentinien noch darauf hin, dass Uruguay die Errichtung einer dritten Zellulosefabrik plane, allerdings nicht am Río Uruguay sondern im Landesinneren am Río

¹³⁰ CIJ, Requête introductory d’instance (Fn. 116); Prozessvertreter Argentiniens ist die Botschafterin *Susana Myrta Ruiz Cerutti* als Agent, die von den Botschaftern *Horacio Basabe* und *Santos Goñi Marenco* als Co-Agents unterstützt wird.

¹³¹ Autorización Ambiental Prævia (AAP).

¹³² Nota MREU 226/03 der Botschaft der Republik Argentinien an das Außenministerium von Uruguay vom 27. Oktober 2003.

Negro, der allerdings in den Río Uruguay mündet und damit diesen Grenzfluss ebenfalls kontaminieren könnte.¹³³

Gem. Art. 41 lit. a) des Statuts des Río Uruguay sei jede Vertragspartei gehalten, die Wassergüte des Río Uruguay zu schützen und damit jede Verschmutzung zu verhindern, die – in Übereinstimmung mit den technischen Vorgaben – gemäß den anwendbaren völkerrechtlichen Standards unzulässig ist, wobei auch auf die anderen anwendbaren nachbarschafts- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen ist. Dementsprechend verlangt Argentinien von Uruguay nicht nur die genaue Beachtung der Verpflichtungen aus dem Statut des Río Uruguay und sonstigen völkerrechtlichen Vorgaben, sondern auch eventuelle Entschädigungen für konkret zugefügte Schäden:

„L'Argentine prie la Cour de dire et juger

- (1) Que l'Uruguay a manqué aux obligations lui incombant en vertu du Statut de 1975 et des autres règles de droit international auxquelles ce Statut renvoi;
- (2) Que, par son comportement, l'Uruguay a engagé sa responsabilité internationale à l'égard de l'Argentine;
- (3) Que l'Uruguay est tenu de cesser son comportement illicite et de respecter scrupuleusement à l'avenir les obligations lui incombant; et
- (4) Que l'Uruguay est tenu de réparer intégralement le préjudice causé par le non-respect des obligations lui incombant.¹³⁴

Die Rechtsgrundlage für die Anrufung des IGH gründete Argentinien auf die Bestimmung des Art. 60 Abs. 1 des Statutes des Río Uruguay vom 26. Februar 1975,¹³⁵ aufgrund derer jede Vertragspartei den IGH wegen einer Frage zur Auslegung und Anwendung des Flussstatutes direkt anrufen könne, falls es in direkten Verhandlungen zwischen den Streitparteien zu keiner einvernehmlichen Lösung gekommen sein sollte. In diesem Zusammenhang wies Argentinien in seiner Klage ausdrücklich darauf hin, dass es auf insgesamt 12 Treffen der eigens dazu eingerichteten „High Level Technical Group“ (GTAN) zwischen dem 3. August 2005 und dem 30. Januar 2006 zu keinem Einvernehmen gekommen sei.¹³⁶

Was die Zusammensetzung des IGH betrifft, so machten beide Streitparteien – da sich unter den 15 Richtern des IGH weder ein argentinischer noch ein uruguayischer Richter befand – von ihrem Recht gemäß Art. 31 Abs. 3 IGH-Statut Gebrauch, einen „*judex ad hoc*“ zu

¹³³ Vgl. Stora Enso s'ajoute a Botnia et a ENCE; l'Uruguay, paradis cellulosique, 29 septembre 2005; CIJ, Requête introductory d'instance (Fn. 116) (Dok. XXV); Neue Spannungen am Río de la Plata, in: NZZ vom 10. April 2006, S. 3.

¹³⁴ CIJ, Requête introductory d'instance (Fn. 116), S. 10.

¹³⁵ Vgl. Fn. 95.

¹³⁶ Argentina institutes proceedings against Uruguay and requests the Court to indicate provisional measures; ICJ Press Release 2006/17 of 4 May 2006.

benennen: Argentinien nominierte den Professor für Völkerrecht an der Universität Buenos Aires, Raúl Vinuesa, und Uruguay benannte den Spanier Torres Bernárdez, den früheren Greffier des IGH, zu seinem „nationalen Richter“.

g) Antrag auf einstweilige Verfügung

Parallel zu seiner Klage beantragte Argentinien am selben Tag beim IGH noch eine *einstweilige Verfügung*,¹³⁷ um sowohl eine Suspendierung der Betriebsstättengenehmigung und einen sofortigen Baustopp der Zellulosefabriken Orion und CMB zu erwirken, als auch Uruguay zu verpflichten, mit Argentinien eng zusammenzuarbeiten, um die Wassergüte im Flusseinzugsgebiet des Río Uruguay zu erhalten.¹³⁸ Die einstweilige Verfügung sei deswegen notwendig, um Uruguay daran zu hindern, durch sein einseitiges Vorgehen einen „fait accompli“ zu schaffen, der einen nicht wieder gutzumachenden Schaden an der Ökologie des Río Uruguay verursachen würde.

Die öffentliche Anhörung der Vorbringen der beiden Streitparteien wurde vom IGH für den 8. und 9. Juni 2006 festgesetzt.¹³⁹ Argentinien betonte die Notwendigkeit einer vorsorglichen Maßnahme; Uruguay verneinte die notwendige Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung, nämlich die Abwehr eines unmittelbar drohenden irreparablen Schadens für eine Streitpartei.

Am 13. Juli 2006 erließ der Gerichtshof seine Entscheidung über das argentinische Begehren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und stellte mit einer Mehrheit von vierzehn zu einer Stimme fest, dass „the circumstances, as they now present themselves to the Court, are not such as to require the exercise of its power under Article 41 of the Statute to indicate provisional measures“.¹⁴⁰ Richter Ranjeva fügte der Entscheidung des IGH eine „Declaration“ an, die Richter Abraham und Bennouna erliessen je eine „separate opinion“ und lediglich der argentinische „judex ad hoc“ Vinuesa stimmte mit der Entscheidung nicht überein und deponierte dementsprechend eine „dissenting opinion“.

Was die erste Begründungsebene betrifft, nämlich den Baubescheid bzw. die Betriebsstättengenehmigung zu sistieren und einen Baustopp zu verfügen, stellte der IGH fest, „that

¹³⁷ Gem. Art. 41 IGH-Statut iVm Art. 73 VerfO.

¹³⁸ „Demande en indication de mesures conservatoires“, von Argentinien am 4. Mai 2006 beim IGH eingegbracht.

¹³⁹ The Court will hold public hearings on Thursday 8 and Friday 9 June 2006; ICJ Press Release 2006/19 vom 11. Mai 2006.

¹⁴⁰ ICJ, Case concerning pulp mills on the River Uruguay (Argentina v. Uruguay), Request for the indication of provisional measures, Order of 13 July 2006, General List No. 135; vgl. auch ICJ, Press Release 2006/28 vom 13. Juli 2006.

there is nothing in the record to demonstrate that the very decision by Uruguay to authorize the construction of the mills poses an imminent threat of irreparable damage to the aquatic environment of the River Uruguay or to the economic and social interests of the riparian inhabitants on the Argentine side of the river“. Der IGH fügte hinzu, der Schaden sei schon deswegen nicht als „unmittelbar drohend“ anzusehen, da die beiden Fabriken ihre Produktion ja nicht vor August 2007 bzw. sogar Juni 2008 aufnehmen würden. Der IGH wies in diesem Zusammenhang Uruguay aber unmissverständlich darauf hin, dass es „necessarily bears all risks relating to any finding on the merits that the Court might later make“ und „that the construction of the mills at the current site cannot be deemed to create a *fait accompli*“.

Was die zweite Argumentationslinie Argentiniens betrifft, erinnerte der Gerichtshof beide Streitparteien, „that they are required to fulfil their obligations under international law“ und dass sie unter der Verpflichtung stehen, „to implement in good faith the consultation and co-operation procedures provided for by the 1975 Statute, with CARU constituting the envisaged forum in this regard“. Da aber der uruguayische Delegierte im Zuge der öffentlichen Anhörung der Streitparteien glaublich versichert hatte, dass Uruguay das Fluss-Statut des Río Uruguay (1975) voll beachten werde und dazu Argentinien auch ein „continuous joint monitoring“ angeboten hatte, sah der IGH keinen Grund für den Erlass einer einstweiligen Verfügung.

In seiner „dissenting opinion“ weist Richter Vinuesa gerade auf diesen Umstand hin und stellt dabei fest, dass Uruguay „has unilaterally recognized its obligations under the 1975 Statute and assured the Court that it will abide by them. I consider that this unilateral commitment should have been complemented by the indication by the majority of the Court of provisional measures aimed at preserving the procedural and substantial rights of both Parties to full implementation of the joint machinery provided for under Chapter II of the 1975 Statute. For that purpose, the majority of the Court should have indicated, as a provisional measure, the temporary suspension of the construction of the mills until Uruguay notifies the Court of its fulfilment of the above mentioned Statute obligations“.¹⁴¹ Vinuesa weist auch noch darauf hin, dass das finnische Orión Projekt bereits Mitte 2007 in Betrieb gehen wird – zu einem Zeitpunkt also, zu dem das Urteil des IGH in der Hauptsache mit Sicherheit noch nicht vorliegen wird.

Dass dies auch so der Fall sein wird, bestätigte der IGH in seiner weiteren Entscheidung vom gleichen Tag selbst, in der er nämlich die Zeitpunkte für die Abgabe der entsprechenden Schriftsätze für das Hauptverfahren wie folgt festsetzte:¹⁴² Argentinien hat sein

¹⁴¹ Dissenting Opinion of Judge *ad hoc* Vinuesa (Fn. 143), S. 6.

¹⁴² ICJ: Pulp Mills on the River Uruguay (Argentina v. Uruguay), Fixing of time-limits for the filing of the initial pleadings, Ress Release 2006/29 vom 17. Juli 2006.

„Memorial“ bis spätestens 15. Jänner 2007 beim Greffier des Gerichtshofes einzubringen, während Uruguay für seine Gegenäußerung („Counter-Memorial“) eine Frist bis zum 20. Juli 2007 gesetzt wurde. Damit wird tatsächlich eine der Zellulosefabriken bereits ihren Vollbetrieb aufgenommen haben, ohne dass der IGH in der Hauptsache entschieden haben wird.

h) Weitere möglicherweise auch noch verletzte Vertragsregimes

Obwohl Argentinien seine Klage vor dem IGH nur auf die Verletzung des unmittelbar durch die Bauführung der beiden Zellulosefabriken betroffenen Flussstatuts des Río Uruguay gestützt hat, könnten grundsätzlich noch zwei weitere Verträge über Flussregime bzw. „River“- oder „Drainage Basins“ von einer eventuellen Umweltverschmutzung des Río Uruguay betroffen sein – nämlich das Flussregime des *Río de la Plata* sowie das „*La Plata Becken*“ („Cuenca del Plata“). Als nicht unmittelbar betroffenes aber indirekt doch berührtes Regime könnte man in diesem Zusammenhang aber auch noch an die *URUPABOL* denken, deren Statut vom 29. Mai 1981¹⁴³ von Bolivien, Paraguay und Uruguay – nicht aber von Argentinien – abgeschlossen wurde und die ebenfalls eine geordnete integrierte Flussnutzung der von ihr erfassten Flüsse Paraná, Paraguay und Uruguay vorsieht.

Aus Platzgründen kann hierbei aber nur eine kurze Darstellung dieser partikulären Vertragsregime gegeben und nicht auch auf grundlegenden Fragen einer Konkurrenz bzw. Spezialität derselben zueinander eingegangen werden.¹⁴⁴

i) Statut des Río de la Plata

Neben dem unmittelbar betroffenen Flussstatut des *Río Uruguay* könnten grundsätzlich aber auch noch zwei weitere Verträge über Flussregime bzw. „River“- oder „Drainage Basins“¹⁴⁵ von einer eventuellen Umweltverschmutzung des Río Uruguay betroffen sein. Sollte nämlich der Río Uruguay auf der Höhe von Fray Bentos stark kontaminiert werden,

¹⁴³ Vgl. *Hummer, Waldemar*, URUPABOL-Gruppe, in: Waldmann/Zelinsky (Hrsg.), Politisches Lexikon Lateinamerika, 2. Aufl. 1982, S. 410 ff.; *Hummer, Waldemar*, Die URUPABOL-Gruppe als subregionaler Kooperationsmechanismus im Cono Sur, in: Nohlen/Fernández-Baeza/Bareiro (Hrsg.), Kooperation und Konflikt im La-Plata-Becken (1986), S. 205ff.

¹⁴⁴ Vgl. dazu *Suzuki Sell, Mariana*, International Water Law in the La Plata Basin: Regional Application of Principles and Procedural Rules of General International Water Law, in: VRÜ 39/2006, S. 176 ff., die allerdings den gegenständlichen Umweltkonflikt zwischen Argentinien und Uruguay unverständlichlicherweise mit keinem einzigen Wort erwähnt (!) und nur auf die früheren Konflikte in Zusammenhang mit der Errichtung der großen Stauwerke von Corpus, Itaipu und Yacyreta-Apípe eingeht.

¹⁴⁵ Vgl. dazu *Hummer, Waldemar*, La “cuenca hidrológica internacional” (“international drainage/river-basin”) como noción jurídica de derecho internacional público y su aplicación a los usos distintos de la navegación de las aguas de la “Cuenca del Plata”, TEMIS (Zaragoza) 1976, S. 287 ff.

könnte auch – der Río Uruguay mündet nur 108 km davon stromabwärts in den Río de la Plata – der argentinisch-uruguayische Vertrag über den *Río de la Plata und seine seewärtigen Grenzen*¹⁴⁶ davon berührt werden, der in seinem Kap. IX (Art. 47 bis 52) ebenfalls Umweltbeeinträchtigungen, wie zB eine Schädigung der Wasserqualität, verbietet. Gem. Art. 47 besteht eine „Kontamination“ dabei in einem vom Menschen verursachten Eintrag von Stoffen oder Energie in das Wasser, der schädliche Auswirkungen hat. Gem. Art. 48 hat sich jede Vertragspartei einer solchen Kontaminierung des Wassers zu enthalten, wozu sie auch – in Übereinstimmung mit den sonstigen umwelt- und nachbarschaftsrechtlichen Normen des Völkerrechts – die entsprechenden (Verbots-) Bestimmungen aufzustellen hat. Dementsprechend dürfen die Vertragsparteien weder dafür ausgearbeitete technische Schutzstandards absenken oder bestehende Sanktionen gegen eine Wasserverseuchung abmildern oder ganz aufheben (Art. 49). Art. 50 wiederum enthält eine reziprok ausgestaltete Informationspflicht der Vertragsparteien hinsichtlich jeder von ihnen erlassenen Norm betreffend die Wassergüte im Río de la Plata. Gem. Art. 51 haftet jede Vertragspartei der anderen gegenüber für eine entsprechende Kontamination des Flusswassers, sei es, dass sie diese selbst herbeigeführt hat oder dass sie von physischen und juristischen Personen stammen, die auf ihrem Gebiet beheimatet sind. Jeder Vertragsstaat übt seine (Verwaltungs-)Gerichtsbarkeit zur Ahndung von Verstößen gegen die Wasserqualität des Río de la Plata völlig unabhängig von eventuell gegenseitig aufrechenbaren Verstößen der anderen Vertragspartei aus – die Vertragsparteien haben zu diesem Zweck eng zusammenzuarbeiten (Art. 52).

Das Schiedsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über eine Maßnahme zur Wasser verschmutzung ist in den Art. 68 und 69 des Statuts des Río de la Plata enthalten: gem. Art. 68 kann jeder Streitfall über die Wassernutzung des Río de la Plata der „Verwaltungskommission“¹⁴⁷ unterbreitet werden, die innerhalb von 120 Tagen eine Lösung der Kontroverse zu versuchen hat. Kann sie innerhalb dieser Frist keine Lösung herbeiführen, dann hat sie beide Streitparteien davon zu verständigen, die danach gem. Art. 69 in direkte Verhandlungen einzutreten haben.

Falls auch die direkten Verhandlungen zwischen den Streitparteien – nach einer mindestens 180-tägigen Verhandlungsdauer – scheitern sollten, dann kann jede Streitpartei den IGH anrufen (Art. 87).

¹⁴⁶ Treaty of the La Plata River and its Maritime Limits, vom 19. November 1973 [ILM 13 (1974), S. 251ff.]; vgl. *Barberis, Julio – Pigretti, Eduardo*, Régimen jurídico del Río de la Plata (1969); *Greño Velasco, José Enrique*, La Comunidad fluvial del Río de la Plata, Revista española de derecho internacional (1973), S. 39ff.; *Gros-Espiell, Hector*, Le Traité relatif au “Río de la Plata” et sa façade maritime, AFDI 1975, S. 241ff.

¹⁴⁷ Comisión Administradora del Río Uruguay (CARU).

ii) Die „Cuenca del Plata“

Zum anderen wäre aber durch eine Verschmutzung des Río Uruguay auch das – insgesamt fünf Anliegerstaaten¹⁴⁸ umfassende – Regime des „*Flusseinzugsbeckens La Plata*“ („Cuenca del Plata“/„La Plata River Basin“) (1969)¹⁴⁹ betroffen, das neben den drei Flüssen Paraná, Paraguay und Uruguay auch den Río de la Plata umfasst und in seinem Art. 1 als eine der prioritären Zielsetzungen ebenfalls den Gewässerschutz anspricht.¹⁵⁰

Auf der IV. Tagung der Außenminister der Mitgliedstaaten der „Cuenca del Plata“, die am 31. Juni 1971 in Asunción abgehalten wurde, wurde die „*Erklärung von Asunción über die Nutzung internationaler Ströme*“¹⁵¹ unterzeichnet, in deren Ziff. 23 folgende Prinzipien sowohl für „längs“- als auch für „quergeteilte“ Flüsse¹⁵² verankert wurde:

- Verpflichtung des Austausches wichtiger hydrometeorologischer Daten;
- Verpflichtung zur vorgängigen Information der Uferstaaten über jede geplante Bauführung im und am Strom;
- Berechtigung eines jeden Oberliegerstaates „al uso equitativo y razonable de las aguas“, unter Einschluß der hydroelektrischen Nutzung;
- Verpflichtung „de no causar perjuicio sensible“ dem Unterlieger- bzw. anderen Uferstaat gegenüber, vor allem durch Nichteintrag von Schadstoffen.¹⁵³

Die beiden letzten Kriterien stellen sich im Grunde nur als speziellere Ausgestaltung der alten römischen Rechtsparömie „sic utere tuo ut alienum non laedas“ dar. Im Grunde ist damit bei jeder flussrechtlichen Beeinträchtigung eines der vom „La Plata Becken“ umfassten Stromes zugleich auch das „River Basin“ selbst davon betroffen.

¹⁴⁸ Argentinien (von diesem Regime sind 32% seiner Staatsfläche betroffen), Bolivien (19%), Brasilien (17%), Paraguay (100%) und Uruguay (80%).

¹⁴⁹ Treaty of the River Plate Basin, vom 23. April 1969 [ILM 8 (1969), S. 905ff.; UNTS Vol. 875, S. 3ff.]; vgl. dazu *Hummer, Waldemar*, Struktur und Funktion des La-Plata-Becken-Vertrages, in: Nohlen/Fernández-Baeza/Bareiro (Hrsg.), Kooperation und Konflikt im La-Plata-Becken (1986), S. 167ff.; *Hummer, Waldemar*, La Plata Basin, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Vol. 6 (1983), S. 237ff.; *Hummer, Waldemar*, La Plata Basin, in: Bernhardt, Rudolf (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Vol. 3 (1997), S. 101ff.

¹⁵⁰ Vgl. *White, Eduardo*, Cuenca del Plata: Comentario, INTAL, Derecho de la Integración (1969), S. 131ff.; *Blanco, Juan Carlos*, La Cuenca del Plata, algo más que un esquema de integración física, INTAL (ed.), Integración Latinoamericana No. 42, diciembre 1979, S. 28ff.

¹⁵¹ Declaración de Asunción sobre el Aprovechamiento de los Ríos Internacionales.

¹⁵² Vgl. dazu vorstehend S. 92.

¹⁵³ Vgl. *Barberis* (Fn. 96), S. 59ff. (61ff.); *Cano, Guillermo*, Aspectos jurídicos del uso plurinacional de la cuencas hídricas en la América Latina, Estudios internacionales Vol. 1 (1981), S. 69f.

2. Anden-Gemeinschaft (Comunidad Andina)

Venezuela war zwar 1969 nicht Gründungsmitglied des „Anden-Paktes“, der Vorläufer-Organisation der „Anden-Gemeinschaft“,¹⁵⁴ wurde aber durch den Beitritt zum „Consenso de Lima“ vom 13. Februar 1973, einem Änderungsprotokoll des Anden-Paktes, Mitglied desselben.¹⁵⁵ Nach einer Reihe integrationsrechtlicher und –politischer Probleme deutete Venezuela im März 2006 erstmals an, aus der Anden-Gemeinschaft austreten zu wollen, ein Schritt, den es in der Folge am 23. April 2006 auch definitiv setzte, in dem es sein Kündigungsschreiben der peruanischen Regierung – in Lima befindet sich der Sitz der Exekutivorgane der Anden-Gemeinschaft – übermittelte, da es sich zum damaligen Zeitpunkt selber in der (rotativen) Präsidentschaft der Anden-Gemeinschaft befand.

Durch den Austritt Venezuelas aus der Anden-Gemeinschaft wurde die Bestimmung des Art. 135 des Vertrags von Cartagena virulent, gemäß derer Venezuela sein Zollliberalisierungsregime bis fünf Jahre nach seinem Austritt aus der Anden-Gemeinschaft, d. h. bis zum Jahr 2011, beizubehalten hat, was in praxi bedeutet, dass es bis dahin seine Importe und Exporte in Bezug auf Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru unter den gegenwärtigen Zollsätzen vorzunehmen hat. Der Generalsekretär der Anden-Gemeinschaft, *Allan Wagner Tizón*, wies bei der Bekanntgabe des Austritts Venezuelas auf diesen Umstand noch einmal besonders hin.¹⁵⁶ Auf der III. Tagung der „Arbeitsgruppe Anden-Gemeinschaft – Venezuela“ am 15. Dezember 2006 in Lima deponierte Venezuela diesbezüglich seinen Wunsch, diesen fünfjährigen Übergangszeitraum auf zwei Jahre verkürzt zu bekommen. Es obliegt nun der Kommission der Anden-Gemeinschaft, diesen Antrag zu prüfen.

Auf einem außerordentlichen Gipfel der nunmehrigen vier Mitgliedstaaten der Anden-Gemeinschaft am 14. Juni 2006 in Quito wurde vereinbart, unter der gegenwärtigen bolivianischen Präsidentschaft (pro tempore) nicht nur eine rasche institutionell-prozedurale Konsolidierung der Anden-Gemeinschaft herbeizuführen, sondern auch auf Chile einzutwirken, seinen bisherigen Beobachterstatus in einen solchen einer Vollmitgliedschaft umzutauschen. Chile war aber am 20. September 2006 nur dazu bereit, seinen Beobachterstatus in den eines „assoziierten Status“ umzuwandeln,¹⁵⁷ nicht aber der Anden Gemeinschaft als Vollmitglied beizutreten, nachdem es deren Vorläufer, den Anden Pakt (1969), im Jahre 1976 – d.h. vor 30 Jahren (!) – bereits einmal verlassen hatte.¹⁵⁸ Damit hat die

¹⁵⁴ Vgl. *Hummer* (Fn. 1), S. 25, 47f.

¹⁵⁵ Vgl. *Hummer* (Fn. 2), S. 80ff.

¹⁵⁶ Vgl. CELARE (Hrsg.), Eurolat Nr. 101, 21 de abril al 4 de mayo de 2006.

¹⁵⁷ CELARE (Hrsg.), Eurolat Nr. 72, agosto – octubre 2006, S. 17.

¹⁵⁸ Grund dafür war die berüchtigte Dec. 24 (1974), die ein gemeinsames Regime für ausländische Investitionen im Anden-Pakt einrichtete; vgl. dazu *Hummer, Waldemar*, Subregionale Präferenz-

Anden-Gemeinschaft, sechs Monate nach dem Ausscheiden Venezuelas, wieder einen wichtigen Staat im Cono Sur enger an sich binden können.

Venezuela trat wenige Monate nach seinem Austritt aus der Anden-Gemeinschaft, wie vorstehend näher ausgeführt,¹⁵⁹ dem MERCOSUR bei, mit dem es ja bereits seit 2004 durch ein Assoziationsabkommen verbunden war.¹⁶⁰

III. Mittelamerika

1. Erweiterung des Panama-Kanals

Als infrastrukturelle Frage, die die gesamte Transport(kosten)gestaltung nicht nur der Mitgliedstaaten der mittel- und südamerikanischen, sondern auch der karibischen Integrationszonen entscheidend tangiert, ist die 2006 erstmals – nach 92 Jahren – beschlossene Erweiterung des Panama-Kanals um eine dritte Schleusentrasse von grundlegender Bedeutung und muss daher in diesem Zusammenhang kurz dargestellt werden.

Die ursprüngliche Regelung des Panama-Kanals erfolgte durch zwei Verträge, nämlich den *Hay-Varilla-Vertrag* (1903) zwischen den USA und Panama – Übertragung der Gebietshoheit entlang des Kanals an die USA – und den *Hay-Purchase Vertrag* (1901) zwischen den USA und Großbritannien, der die Kanalzone „neutralisierte“ und allen Staaten die Schifffahrt durch den Kanal öffnete. Am 15. August 1914 kam es zur ersten Durchfahrt eines Schiffes durch den Panama-Kanal, den seit dieser Zeit 875.000 Schiffe passiert haben.¹⁶¹

Zur Verdeutlichung der Wichtigkeit dieser Wasserstraße für die US-amerikanische Wirtschaft sei nur darauf hingewiesen, dass rund 60% der Waren, die durch den Panama-Kanal transportiert werden, aus der Ostküstenregion der USA stammen oder für deren Häfen bestimmt sind und rund ein Drittel aller Container, die für die Ostküstenregion bestimmt sind, durch diesen Kanal befördert werden. Für den US-Handel mit China und den anderen asiatischen Ländern ist der Panama-Kanal vital: Allein die Supermarktkette Wal-Mart führte 2004 Waren im Wert von über 18 Mrd. US-\$ aus China (über den Panama-Kanal) ein, ein Betrag der höher ist als die gesamten Importe Russlands in diesem Jahr aus

zonen als Mittel lateinamerikanischer Integrationspolitik, Zeitschrift für Lateinamerika, Wien Sonderband 8-75, S. 98ff.

¹⁵⁹ Vgl. dazu vorstehend S. 107.

¹⁶⁰ Vgl. dazu vorstehend S. 85.

¹⁶¹ Ehringfeld, Klaus, Der Kanal, der das Land teilt, in: Salzburger Nachrichten vom 21. Oktober 2006, S. 10.

China.¹⁶² Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhang aber auch der Umstand der ungeheuren Gewinne bleiben, die die USA aus dem langjährigen Betrieb des Kanals gezogen haben: alleine die in den letzten sechs Jahren (2000-2005) getätigten Finanztransfers zugunsten des panamesischen Haushalts¹⁶³ ergeben einen Betrag, der die Summe der von den USA seit 1914 bis Ende 1999 – dh während eines Zeitraums von über 85 Jahren (!) – an Panama geleisteten Zahlungen für die Kanalnutzung (nominell) übersteigt.¹⁶⁴

1977 unterzeichneten die USA und Panama ein Vertragswerk zur Neuregelung der Kanalzone, das hauptsächlich aus dem *Panama-Kanal-Vertrag* (gültig bis 31. Dezember 1999), der die Gebietshoheit der USA in der Kanalzone beendete, und dem *Vertrag über die Neutralität und den Betrieb des Kanals* (mit unbeschränkter Dauer) bestand. Letzterer Vertrag erklärt den Kanal als „dauernd neutral“¹⁶⁵ und unterstellt ihn der Garantie Panamas und der USA zur Aufrechterhaltung der friedlichen Durchfahrt der Handels- und Kriegsschiffe aller Staaten in Friedens- und Kriegszeiten auf der Basis der Gleichberechtigung sowie zur Vermeidung als Repressalienobjekt. Durch den Beitritt zu einem *Zusatzprotokoll* können alle Staaten die „dauernde Neutralität“ des Kanals anerkennen.

Die Bedeutung des Panama-Kanals, der nach dem Suez-Kanal wichtigsten internationalen Wasserstraße – durch die 5% des gesamten Seehandels gehen – ist enorm. Jährlich durchfahren rund 14.000 Schiffe den 81 km langen Kanal und befördern dabei fast 300 Mio. t Fracht. Durch eine dritte Schleusenstraße soll nun die Frachtkapazität des Kanals auf 340 Mio. t/Jahr gesteigert werden, wobei diese Kapazitätsgrenze etwa in den Jahren 2010 bis 2012 erreicht werden könnte. Obwohl die reine Durchfahrtszeit lediglich acht bis zehn Stunden beträgt, benötigen die Schiffe wegen der langen Wartezeiten an beiden Einfahrten in den Kanal im Schnitt 26 bis 28 Stunden für eine Passage.

Die Pläne einer Erweiterung des Kanals um eine dritte Schleusenstraße gehen bereits auf die 30-er Jahre des vorigen Jhdts. zurück. 1942, nach dem Eintritt des Landes in den II. WK, wurden die von den USA bereits begonnenen Arbeiten aber wieder eingestellt. Der damals errichtete Madden-Staudamm schuf aber den Alhajuela-Stausee, der neben dem

¹⁶² Hoffmann, Karl-Dieter, Der Panama-Kanal soll wettbewerbsfähiger werden. Das Megaprojekt einer dritten Schleusenstraße, in: KAS-AI 12/05, S. 36

¹⁶³ Mit gut 460 Mio. US-\$ erreichten die Überweisungen der Kanalbehörde (Autoridad del Canal de Panamá, ACP) an den Haushalt Panamas im Jahr 2006 einen Anteil von 30% an den öffentlichen Gesamteinnahmen.

¹⁶⁴ Hoffmann (Fn. 171), S. 40.

¹⁶⁵ Da es eine „Neutralität“ bloß eines Gebietsteiles eines Staates nicht gibt, muß es dementsprechend „demilitarisiert“ bzw. „entmilitarisiert“ heißen; vgl. Hummer, Waldemar, Der internationale Status und die völkerrechtliche Stellung Österreichs seit dem Ersten Weltkrieg, in: Neuhold/Hummer/Schreuer (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. 1 – Textteil, 4. Aufl. 2004, S. 587 Rdnr. 3193.

ungleich größeren Gatún-Stausee das Wasser für den Schleusenbetrieb liefert. 1993 legte eine von den USA, Japan und Panama beauftragte „Trilaterale Kommission“ eine Studie vor, in der der Bau einer dritten Schleusenstraße empfohlen wurde. Angesichts des näher rückenden Verzichts auf die Gebietshoheit mit Ende 1999 waren die USA aber an der Verfolgung dieser Empfehlung nicht mehr interessiert.

Die Kosten für die Erweiterung des Kanals sind enorm. Allein die für den Bau der Schleusensysteme benötigten Investitionsmittel werden auf zwei bis 2,5 Mrd. US-\$ veranschlagt und Schätzungen über die Gesamtkosten oscillieren zwischen fünf und zehn Mrd. US-\$. Realistisch erscheint ein Investitionsbedarf von ca. acht Mrd. US-\$, ein Betrag der sich allerdings auf gut 60% des nationalen BIP Panamas beläuft. Bezogen auf diese Relation wird es weltweit kein so ambitioniertes Investitionsvorhaben geben bzw. sogar jemals gegeben haben.

Am 25. April stellte Präsident *Martín Torrijos* das Erweiterungs-Projekt erstmals der Öffentlichkeit vor und bezeichnete es zugleich als „Jahrhundertbauwerk“¹⁶⁶ Am 22. Oktober 2006 stimmte die Bevölkerung Panamas mit überwältigender Mehrheit (78%) für die Erweiterung des Kanals, nur 22% stimmten dagegen. Das Abstimmungsergebnis wird allerdings dadurch relativiert, dass 56% der 2,1 Mio. Wahlberechtigten den Urnen fern blieben.¹⁶⁷

IV. Karibik

Wie bereits im Integrationsbericht 2005¹⁶⁸ ausgeführt, hat der im 23. Juli 2002 errichtete, aber erst am 16. April 2005 offiziell in Port-of-Spain/Trinidad & Tobago inaugurierte „Karibische Gerichtshof“¹⁶⁹ im selben Jahr bereits sein erstes Urteil in der *Rs. Barbados Rediffusion Service Ltd versus Asha Mirchandani, Ram Mirchandani und McDonalds Farms Ltd*¹⁷⁰ erlassen, das er mit seinem Revisionsurteil vom 16. März 2006¹⁷¹ bestätigte.

¹⁶⁶ Panama will seinen Kanal erweitern, in: NZZ vom 26. April 2006, S. 4.

¹⁶⁷ Deutliches Ja zum Ausbau des Panamakanals, in: NZZ vom 24. Oktober 2006, S. 3; Verdopplung des Frachtaufkommens, in: Der Standard vom 24. Oktober 2006, S. 18.

¹⁶⁸ *Hummer* (Fn. 2), S. 86 ff.

¹⁶⁹ Vgl. *Bastide, Michael de la*, The Privy Council vs. A Caribbean Court of Appeal, in: Caribbean Affairs 1995, S. 37; *Rawlins, Hugh*, The Caribbean Court of Justice : The History and Analysis of the Debate, commissioned by the Preparatory Committee on the CCJ (2000), S. 48.

¹⁷⁰ CCJ Application No. AL 0001 of 2005, BB Civil Appeal No. 18 of 2000, vom 26. Oktober 2005; Text in: *Hummer, Waldemar*, (Schieds-)Gerichtsbarkeit in der Karibik. Von der Ad-hoc-Schiedsgerichtsbarkeit in der CARICOM/CCM zum „Karibischen Gerichtshof“ in der CSME (2006), S. 281ff.

Ging es bei diesem Verfahren noch um die verleumderische Behauptung, kranke Hühner ohne veterinärpolizeiliche Kontrolle verkauft zu haben, so betraf der 2006 anhängig gemachte und entschiedene zweite Streitfall eine arbeitsrechtliche Streitigkeit, bei der sich der ehemalige Zollwachebeamte *Brent Griffith* gegen seine fristlose Entlassung, die im Zuge der Privatisierung des „Customs Department“ und der Ersetzung desselben durch die nunmehrige „Revenue Authority“ von letzterer ausgesprochen worden war, zur Wehr setzte.¹⁷²

Gegen seine Entlassung ging *Griffith* öffentlich-rechtlich mit einer Verfassungsbeschwerde vor, drang damit aber nicht durch, da das Gericht in seinem Urteil vom 22. April 2003 seine Anstellung nicht als einen öffentlich-rechtlichen Dienstvertrag sondern vielmehr als privatrechtlichen Arbeitsvertrag qualifizierte. Nachdem auch der Court of Appeal of the Co-operative Republic of Guyana seine Klage mit Urteil vom 8. Dezember 2005 abgewiesen hatte, wendete sich *Griffith* – ohne dafür allerdings vom Court of Appeal innerhalb von 30 Tagen nach dessen Urteil eine Zustimmung erbeten zu haben – an den „Karibischen Gerichtshof“ in seiner Funktion als „appellate jurisdiction“¹⁷³ und ersuchte sowohl um einen „special leave to appeal“ als auch um die Zuerkennung des Armenrechts („in forma pauperis“). Nach einer genauen Prüfung sowohl der verfahrensrechtlichen als auch materiellrechtlichen Seite dieses Streitfalles beschied der Gerichtshof: „*The applicant has not succeeded in demonstrating that his intended appeal has any real prospect of success by showing either that he held public office during his service with the Revenue Authority or that he had an existing right to property in the form of superannuation benefits or that he had a constitutional right to natural justice in respect of the termination of this employment with the Revenue Authority. We therefore refuse to grant him special leave to appeal against the decision of the Court of Appeal*“ (Erwägungsgrund 56). Konsequenterweise wurde *Griffith* auch das Armenrecht verweigert (Erwägungsgrund 57).

In der Zwischenzeit wurde in einer Reihe von mitgliedsstaatlichen Rechtsordnungen das „Judicial Committee“ des „Privy Council“ durch den Karibischen Gerichtshof ersetzt, wie z. B. in *Barbados* durch zwei Akte des Parlaments, nämlich den „*Caribbean Court of Justice Act, 2003*“ und den „*Constitution (Amendment) Act, 2003*“, die beide am 8. April 2005 in Kraft getreten sind. In *Guyana* wiederum geschah dies durch den „*Caribbean*

¹⁷¹ CCJ Appeal No. CV 1 of 2005, BB Civil Appeal No. 18 of 2000, vom 16. März 2006; Text in: Hummer (Fn. 170), S. 298 ff.

¹⁷² In the CCJ Appellate Jurisdiction on Appeal from the Court of Appeal of the Co-operative Republic of Guyana in the Matter of an Application by Brent Griffith in terms of Articles 142 and 146 of the Constitution between Brent Griffith Applicant and Guyana Revenue Authority Attorney General of Guyana Respondents, CCJ Application No. 1 of 2006, GY Civil Appeal No. 27 of 2003 vom 12. Mai 2006, Text in: Hummer (Fn.170), S. 327 ff.

¹⁷³ Vgl. dazu Hummer (Fn. 170), S. 35 f.

Court of Justice Act, 2004 (No 16)“ („the CCJ Act“), durch den das Übereinkommen zur Errichtung des Karibischen Gerichtshofes vom 14. Februar 2001¹⁷⁴ in die Rechtsordnung Guayanas inkorporiert wurde. Der „CCJ Act“ trat gemäß der Order No. 10 (2005) des Attorney General and Minister of Legal Affairs am 1. April 2005 in Kraft.¹⁷⁵

¹⁷⁴ Agreement Establishing the Caribbean Court of Justice, vom 14. Februar 2001; Text in: Hummer (Fn. 170), S. 59 ff. (Dok. 2).

¹⁷⁵ Vgl. Hummer (Fn. 170), S. 39.